Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

11. Sitzung, 13.06.1919

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Visual Library

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

verfassunggebenden Landesversammlung.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 13. Juni 1919, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend den Entwurf einer Verfassung für den Freistaat Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 1.)
2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über die Vorlage des Direktoriums, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen. (Anlage 7.)
3. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 23, betreffend Nachbewilligung von 25 000 ℳ zur Anstellung von 12 Hilfsgendarmen.
4. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der Anlage 5, betreffend den Entwurf eines Landtagswahl-Gesetzes für den Freistaat Oldenburg.
5. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Sozialen Ausschusses in Oldenburg.
6. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Eisenbahnkanzleigehilfen Stammer in Oldenburg.
7. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Wirtes Otto Heß in Birkenfeld, Provinz Birkenfeld.
8. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des H. Höhling und K. Stöver, Delmenhorst, betreffend Forderungen der Milchzwangslieferanten aus Stadt und Amt Delmenhorst.
9. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der Handelskammer in Altona, betreffend Aufhebung der Zwangswirtschaft.
10. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der geprüften Schornsteinfeger um Anstellung und Regelung der Einkommensverhältnisse.

Vorsitzender: Präsident Tantzen (Stollhamm).

Am Regierungstische: Minister Graepel, Exz.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. — Geschieht durch Abg. Griep. — Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu machen? Es ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Eingänge zu verlesen. — Geschieht durch Abg. Albers. — Ist der Landtag mit den Zuweisungen an die Ausschüsse einverstanden? Widerspruch erfolgt nicht. Der Landtag ist einverstanden.

Wir treten sodann in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend den Entwurf einer Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

fassung für den Freistaat Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 1.)

Zum ersten Abschnitt § 1—3, Berichterstatter Abg. Meyer, stellt der Ausschuß den Antrag 1:

Annahme des ersten Abschnittes, wie er aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen ist.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt der zweite Abschnitt, §§ 4—14, Berichterstatter Abg. Murken. Zu § 9 hat Herr Abg. Behrens Wiederherstellnng der Regierungsvorlage beantragt. Eine Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 2:

Annahme dieses Antrages,

also des Antrages Behrens. Herr Abg. Tantzen hat das Wort.

Abg. **Tantzen** (Heering): M. H.! Nachdem draußen im Lande in den letzten Tagen in Versammluugen von Beamten dagegen Einspruch erhoben worden ist, daß die Regierungsvorlage geändert und die Bestimmung der Reichsverfassung auch in die oldenburgische Verfassung aufgenommen worden ist, halte ich für notwendig, mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen, welche Stellung die Mehrheit veranlaßt haben kann, die Fassung, welche das Reich vorgesehen hat, auch in die oldenburgische Verfassung aufzunehmen und nicht die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage stehen zu lassen. Es ist draußen von Streikrecht der Beamten die Rede. Was ist Streikrecht? Sollen wir ein besonderes Recht zum Streiken festsetzen, ein Recht, welches dem einen Teil, der streikt, nicht die Schäden tragen läßt, die aus den Folgen des Streiks für ihn entstehen können? Das, glaube ich, will niemand. Etwas anderes kann es aber nicht heißen, wenn wir das Streikrecht in unsere Verfassung als ein Sonderrecht für die Beamten aufnehmen. Denn das Recht zum Streiken nimmt sich eben der, der streiken will. Der Beamte hat deshalb an sich genau dasselbe Recht zum Streiken wie jeder andere Arbeitnehmer. Es handelt sich nur darum: Soll er auch die Folgen tragen, die der Arbeitnehmer in freien Berufen zu tragen hat? Welche sind das? Der Arbeitnehmer im freien Beruf, welcher streikt, kann nicht verlangen und verlangt auch gar nicht, daß er während der Zeit des Streiks — wenn nicht die Machtverhältnisse unsinnig verschoben sind — für die Zeit des Streiks seinen Lohn bekommt und nachher wieder eingestellt wird. Der Arbeitgeber kann seinen Betrieb einstellen und hat nach keiner Richtung die Verpflichtung, die Arbeitnehmer, welche gestreikt haben, wieder einzustellen. Der Arbeitnehmer im freien Beruf gibt ja wenig darauf, denn er hat keine Ansprüche weitergehender Art wie der Beamte sie hat, dem man Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesagt hat. Genau mit gleichem Recht gemessen wird deshalb der Beamte, welcher streikt, auf seinen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verzichten müssen, wenn der Staat ihn nicht wieder einstellt. Um dies aber zu verhindern, kann nur die Absicht vorliegen, ein Streikrecht für die Beamten hineinzuschreiben, das als Sonderrecht für die Beamten wirken würde in der Richtung, daß sie nicht ihre Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche verlieren würden. Wenn das aber geschehen soll, so hat der Staat als Arbeitgeber und als wichtigster Arbeitgeber im Interesse des ganzen Volkes das einzige Machtmittel, was er überhaupt hat, aus der Hand gegeben und er hat nicht mehr dasselbe Machtmittel, was jeder Arbeitgeber im freien Beruf hat. Deshalb kann ein Sonderrecht für die Beamten nicht in die Verfassung hineingebracht werden. Das hat ja auch im Reich die große Mehrheit des Verfassungsausschusses und soviel ich unterrichtet bin, auch die Sozialdemokratie eingesehen. Man hat zunächst die Fassung, die wir jetzt in unserm Entwurf stehen haben, „Die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden" in den Entwurf aufgenommen. Jetzt hat man aber auch dies noch geändert und man sagt jetzt: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Das ist eine weitere vielleicht Abschwächung, aber auch eine Klärung. Also wir gehen schon jetzt nicht mehr überein mit der voraussichtlich in die Reichsverfassung kommende Bestimmung. Es kann ja auch noch die Frage aufgeworfen werden: Haben wir überhaupt das Recht, in unserer Verfassung die Bestimmung anders zu regeln als die Reichsverfassung sie geregelt hat? Ich bin der Meinung, weitergehend kann man sie regeln, einschränken kann man die Bestimmung der Reichsverfassung nicht. Aber weshalb weitergehend regeln als wie die demokratisch zusammengesetzte Nationalversammlung es für richtig hält? Der Beamte hat eine ganz besondere Stellung. Ihm wird für sein Leben die Sicherheit seiner Anstellung zugesichert. Ihm wird Ruhegehalt zugestanden und für die Hinterbliebenen wird gesorgt. In diesen großen Rechten liegt auch eine besondere Pflicht. Die Pflicht liegt darin, daß seine Tätigkeit eine für die Allgemeinheit so lebenswichtige ist, daß die Tätigkeit nicht jeden Tag willkürlich unterbrochen werden darf. Wenn das geschehen könnte, ohne daß der Beamte dieselben Folgen zu tragen hätte wie der Arbeitnehmer im freien Beruf, so würde das Auflösung der staatlichen Ordnung bedeuten. Im demokratischen Staat hat der Beamte als Staatsbürger dasselbe Recht wie jeder andere Staatsbürger. Er kann eine politische Gesinnung haben, wie er sie haben will. Das kann ihm kein Disziplinarverfahren eintragen, wie das früher geschehen ist. Er kann sich vereinigen. Er kann sich versammeln. Er kann Anträge stellen. Er kann, wenn ein Vorgesetzter ihn unrecht behandelt oder wenn er nicht einverstanden ist mit der ganzen Regierung, an die Volksvertretung gehen und sagen: „Das und das ist geschehen. Bitte, jagt die Regierung zum Teufel." Wenn dann die Volksvertretung das tut, ist das der Weg, den die Beamten zu gehen haben als Staatsbürger, aber nicht den Weg, daß er streikt, ohne daß er sich der Ansprüche begibt, die ihm durch seinen Vertrag zugesichert worden sind, wenn er arbeitet. Weshalb haben aber die Beamten auch einen Streik gar nicht nötig, um die für sie günstigsten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen? Deshalb nicht, weil der Staat tüchtige Beamten gar nicht bekommen kann, wenn er sie nicht unter mindestens denselben Bedingungen anstellt — insgesamt die Anstellungbedingungen genommen —

Landesbibliothek Oldenburg

wie im freien Beruf Personen mit ähnlicher Leistung und Vorbildung bezahlt werden. In den freien Berufen aber — und das ist ja die große Mehrheit — wird gestreikt, da werden sich, wenn es notwendig ist, mit dem Streik die günstigen Arbeitsbedingungen und Löhne verschafft. Der Staat wird sich danach mit seinen Arbeitern, Angestellten und Beamten immer richten müssen. Das Wirtschaftsleben kann nicht höhere Löhne auf die Dauer bezahlen, als es tragen kann. Das reguliert sich in der Freiheit, die gegeben ist. Der Beamte braucht deshalb das Streikrecht auch gar nicht anzuwenden. Der Staat muß wissen, wenn er von den Beamten erwartet, daß sie von dem Streikrecht keinen Gebrauch machen, daß er auch seinerseits eine Pflicht gegenüber den Beamten hat. Und diese Pflicht kommt zum Ausdruck in dem Vertrag, der mit den Beamten geschlossen wird über ihre Versorgung und wird auch zum Ausdruck kommen müssen in dem neu zu schaffenden Beamtengesetz. Alles, was nach der Richtung den Beamten gezeigt werden kann, das gehört nicht in die Verfassung, sondern in das Beamtengesetz. Was da im einzelnen hineingehört, darüber wird später zu verhandeln sein. Hier war es wichtig, zum Ausdruck zu bringen, daß bei der Erhaltung der Bestimmung nicht ein gleiches Recht, sondern ein Sonderrecht geschaffen werden würde.

Präsident: Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** M. H.! Es ist eine alte Redensart, wenn einem etwas nicht paßt, dann gehört es nicht in die Verfassung, sondern in ein besonderes Gesetz. Das haben wir bei der Beratung in der ersten Lesung schon so oft gehört. Es ist schon ein abgedroschenes Feld. Gewundert habe ich mich über die Aeußerung des Herrn Abg. Tantzen, dem Beamten soll es auch freistehen, gerade so gut wie dem Arbeiter, zu streiken. Wenn er den Bericht zur ersten Lesung liest, da haben seine Freunde sich ganz anders ausgesprochen und den Beamten das Recht bestritten. Eine Extrawurst wollen die Beamten gar nicht gebraten haben, wie das aus den Reden herausklang, sondern sie wollen nur gleichberechtigt sein mit allen anderen Staatsbürgern. Wenn für alle Staatsbürger das Koalitionsrecht gewährleistet wird, wie im Entwurf der Verfassung stand, dann wollen die Beamten und Staatsarbeiter keine Ausnahme machen. So steht die Tatsache und nicht wie Herr Abg. Tantzen schildert, daß sie ein Sonderrecht für sich wollen. Gewiß stehe ich auch auf dem Standpunkt — und das werden meine politischen Freunde alle tun —, daß die Beamten das Streikrecht in den allerwenigsten Fällen anwenden dürfen. Und das wollen die Beamten auch. Sie wollen es aber als Aequivalent, um gegen die Regierung eine Waffe zu haben, daß die Regierung sich immer sagen muß, die Beamtenschaft kann es anwenden, wenn wir ihr nicht so entgegenkommen, wie sich das gehört. Wir wollen uns doch der Zustände erinnern, die gewesen sind. Der alte Grundsatz: „Wer nicht pariert, der fliegt", der gerade im Beamtenverhältnis zur Anwendung kam, soll doch im neuen demokratischen Staate nicht wieder maßgebend sein. Ausgedrückt soll darin sein, daß es nicht ist, wie das früher war, wenn ein Beamter seine Arbeitskraft verkauft, er damit auch seine politische Gesinnung verkauft. In früheren Zeiten durfte kein Nachtwächter Sozialdemokrat sein, sonst mußte er sich vergegenwärtigen, daß er gemaßregelt wurde. So war es auch mit den meisten Beamten. Und ich könnte Beispiele genug anführen von Vorgesetzten, die die politische Gesinnung ihrer Untergebenen beschnüffelten und sie danach behandelt haben. Um das alles zu verhüten, soll der Beamte genau dasselbe Recht haben, wie jeder andere. Deswegen verlangt er, daß er nicht anders behandelt wird als jeder andere Staatsbürger. Und vor allen Dingen verlangt er, daß das Wort „Koalitionsrecht", was ein historisch gewordener Begriff ist, der nicht nur das Recht sich zu vereinigen, sondern auch das Streikrecht in sich schließt, wieder aufgenommen wird, damit er nicht als Staatsbürger zweiter Klasse gilt.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** M. H.! Ich bin leider nicht in der Lage, den Ausführungen des Herrn Kollegen Tantzen voll inhaltlich folgen zu können. Es liegt ein großer Irrtum vor, wenn er der Auffassung ist, daß unter keinen Umständen die Fassung der Regierungsvorlage angenommen werden dürfte, weil sonst den Beamten und Staatsarbeitern ein gewisses Privileg oder ein gewisses Benefiz eingeräumt würde. Das trifft nicht zu. Erst in dem Augenblick, wo die Mehrheit des Landtags den § 9 beseitigte, mußte die Auffassung bei den Beamten eintreten, daß man sie entrechten und nicht gleich behandeln wollte mit allen übrigen Staatsbürgern. Und ich bin auch der Auffassung, daß, wie die Vorlage ausgearbeitet worden ist, die Bestimmung des § 9 sehr reichlich geprüft und überlegt worden ist und daß man zum Ausdruck bringen wollte, daß diejenigen Teile der Bevölkerung, die bisher das Koalitionsrecht nicht hatten, nun nach der Umwälzung gleichberechtigt mit dem übrigen Teil der Bevölkerung sei und deshalb ebenfalls das bisher entbehrte Koalitionsrecht haben sollen. Dann ist im § 9 lediglich vom Koalitionsrecht die Rede. Meine politischen Freunde und ich sind allerdings der Auffassung, daß Koalitionsrecht gleichbedeutend ist mit Streikrecht. Sie können heute nicht mehr gehindert werden, mögen es Organisationen der Beamten oder Organisationen der Staatsarbeiter sein, wenn sie glauben, das letzte Mittel zur Anwendung bringen zu müssen im wirtschaftlichen Kampfe, dann werden sie eben streiken. Andererseits haben wir die Verpflichtung, solche Einrichtungen im Staate zu treffen, daß von einem Streik niemals die Rede zu sein braucht. Die Beamten und Staatsarbeiter müssen so gestellt werden, daß sie nicht nötig haben, erst durch einen Streik einzuwirken auf die Staatsregierung, daß die berechtigten Forderungen erst durch einen Streik zur Anerkennung gebracht werden müssen. Also es muß, wenn Sie den § 9 beseitigen, immer noch vorhanden bleiben das Gefühl, was ich für durchaus berechtigt halte, daß die Staatsbeamten und die Staatsarbeiter anders behandelt werden sollen als die übrigen Teile der Bevölkerung.

Präsident: Herr Abg. Tantzen (Heering).

Abg. **Tantzen:** M. H.! Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, daß, wenn wir die Bestimmung des Koalitionsrechts in der Auslegung, wie die Herren von der Linken sie gegeben haben, hineinschreiben, dann ein Sonderrecht für die Beamten besteht, und zwar das Sonderrecht, das auf

Landesbibliothek Oldenburg

ihrer besonderen Vertragsstellung zum Staat als Wirkung sich ergibt deshalb, weil sie ganz etwas anderes zu verlieren haben als die freien gewerblichen Arbeiter. Diese haben keinen Anspruch auf Lohn und Ruhegehalt sowie Hinterbliebenenversorgung. Das will aber der Beamte dadurch erreichen, daß er sagt: Wenn ich streike und mir dies Recht ausdrücklich gegeben wird in der Auslegung des Koalitionsrechts, wie Sie es wollen, dann hat der Staat, wenn ich streike und er mich nicht wieder einstellt, die Pflicht, mir mein Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung zu geben. Das geht nicht. Deshalb ist es ein Sonderrecht. Und aus diesem Grunde, nach dem Sie diese Auslegung der Regierungsvorlage gegeben haben, mußten wir sie ändern. Es ist nicht etwas, was man dem Beamten genommen hat, sondern man hat ihnen ihrerseits gesagt, es solle ihnen etwas genommen werden, was andere Staatsbürger haben. Aber die Aufklärung wird kommen. Man muß tun was recht ist und im Interesse des Staates liegt.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich hatte geglaubt, daß durch die Ausführungen des Herrn Kollegen Meyer es nicht nötig sei, auch das Wort zu ergreifen. Die Ausführungen des Herrn Abg. Tantzen zwingen mich dazu. Ich begreife nicht, wie es möglich war, daß er in diese Verwirrung der Gedanken kommen konnte, in die er gekommen ist in seinen Ausführungen über das Koalitionsrecht. Es ist zweifellos und ich erinnere ihn an die Verhandlungen im Direktorium, wo ich die Herren um Gotteswillen gebeten habe, sie sollten mit mir an dem Wortlaut des § 9 nichts ändern, weil sonst in den Augen der Arbeiter und Beamten im Staate die Ansicht entstehen würde, man wolle ihnen das Koalitionsrecht beschränken. Daß der Wortlaut so gefaßt wurde, ist nur möglich gewesen, weil man ihnen das Koalitionsrecht früher vorenthalten hat, also um den Beamten und Staatsarbeitern zu sagen, ihr seid nun genau so gleichberechtigt wie die andern, was ihr früher nicht wart. Darum ist diese Fassung hineingekommen. Meine Herren! Es ist doch ein alter Begriff, daß das Koalitionsrecht das Streikrecht einfach umfaßt. Darum braucht das ja nicht eine Ermunterung zu sein an die Beamten, um das Streikrecht anzuwenden auch in den verbrieften und vertragsmäßigen Verhältnissen, in die sie hineinkommen als Staatsbeamte. Aber, meine Herren, warum wollen Sie gegen Windmühlen fechten. Was war denn die Revolte der Eisenbahnbeamten im Januar oder Februar? Das waren doch unsere Eisenbahnbeamten, die einfach gesagt haben: „Wenn ihr uns das nicht gebt, dann legen wir die Arbeit nieder". Das vorher hineinzuschreiben oder in das Protokoll hineinzubringen, also ihm Gesetzeskraft zu geben: „Die Beamten dürfen nicht streiken", das halte ich für töricht. (Abg. Tantzen (Heering): Wo steht das denn? Das Streikrecht hat ja jeder.) Warum gehen Sie dagegen an? (Abg. Tantzen (Heering): Weil ich die Folgen tragen will.) Die Folgen trägt jeder. Wir brauchen wirklich nicht die Lehrmeister der Beamten und Arbeiter zu sein. Es würde kein Wort darüber geredet, das liegt doch klar und deutlich: Die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden. Ich halte es für eine Wortklauberei, wenn wir nicht hier diese wunderbare Belehrung gehört hätten. Aber an sich kommt es auf dasselbe heraus. In der Reichsverfassung heißt es: „Allen Beamten wird die Freiheit der politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet." Was sie nun mit der Vereinigungsfreiheit machen wollen, das ist ganz ihre Sache und hängt ganz von den Umständen ab. Aber nun den Streikteufel an die Wand malen, der nun in die Beamten hineinfahren würde, wenn der Wortlaut so bleibt, wie er darin war, braucht man doch nicht anzunehmen. Daß es auch für die Beamten und Staatsarbeiter trotz ihrer eigenartigen Stellung Möglichkeiten gibt, wird nicht nur von uns Sozialdemokraten eingesehen, sondern auch von Vertretern der Demokraten und bürgerlichen Gewerkschaften anerkannt. Ludwig Heyde, der Redakteur des „Regulator", des alten Hirsch-Duncker'schen liberalen Gewerkschaftsblattes, hat diese Sache auch behandelt im Gegensatze zu dem Sozialdemokraten Sinzheimer, der Organisationszwang einführen wollte und darin ausführte, daß der Streik überflüssig würde. Heyde ist ihm entgegengetreten und hat gesagt: Nein, das wollen wir nicht. Der Herr Präsident wird gestatten, daß ich ein paar Zeilen darüber vorlese. (Präsident: Der Landtag wird nichts dagegen haben.) Heyde sagt in dem Artikel:

> „Das Argument, der Streik gegen die Allgemeinheit sei unsinnig, da die Arbeiterklasse künftig herrschendes Glied dieser Allgemeinheit sein werde, ist nicht stichhaltig. Man muß den abstrakten Begriff der Allgemeinheit trennen von dem konkreten Begriff einer bestimmten Behörde oder eines bestimmten fiskalischen oder kommunalen Betriebes. In der Idee dient dieser Begriff gewiß lediglich der Allgemeinheit. In der Praxis aber geht es schließlich doch auch bei dem sehr menschlich zu. Es gibt Interessengegensätze, die sich aus fehlerhafter Ansetzung des Lohnpostens im Etat der Behörde, aus den persönlichen unzulänglichen Eigenschaften eines Chefs, Betriebsleiters, Inspektors, aus politischer Bevormundung oder hundert anderen Dingen ergeben können. Das Bestreben, einen Menschen mit Gewalt und durch Unfreiheit zur Freiheit zu zwingen, darf also keinesfalls ein Teil der Gewerkschaftslehre werden."

Weiter führt dieser Mann auch die Möglichkeiten an, unter denen es für den Beamten notwendig erscheint, das Koalitionsrecht anzuwenden in der Form des Streiks. Also wenn wir darüber einig sind, haben wir nicht das Recht, den Beamten eine Belehrung zuteil werden zu lassen, wie wir sie gehört haben.

Präsident: Herr Abg. Murken hat das Wort.

Abg. **Murken:** Als Mitglied des Ausschusses möchte ich auch einige Worte sagen. M. E. ist der ganze Streit über diesen § 9 eigentlich überflüssig. Er ist nur dadurch entstanden, daß die Stellungnahme der Mehrheit in der sozialdemokratischen Presse in einem Artikel der „Republik" in agitatorischer Weise falsch dargestellt ist. Herr Abg. Meyer hat vorhin von einer Entrechtung gesprochen. Er hat gesagt, die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei hätten in den Verhandlungen des Ausschusses den Eindruck gewonnen, daß einige Mitglieder des Ausschusses eine Entrechtung der Beamten beabsichtigen. Ich möchte jedes Mitglied des Ausschusses fragen, ob für eine derartige Behaup-

Landesbibliothek Oldenburg

tung der mindeste Grund vorliegt, und möchte die Herren bitten zur Kontrolle sich den Ausschußbericht anzusehen. Es war so, daß über den Begriff „Koalitionsrecht" die allerverschiedensten Meinungen auftauchten. Die einen verstanden unter Koalitionsrecht lediglich Vereinigungsrecht. Die andern faßten Koalitionsrecht als das Recht auf, welches die Koalition betrifft. Und endlich noch andere Gruppen faßten das Koalitionsrecht auf als den Anspruch auf Koalition, den Anspruch auf Streik. Herr Abg. Hug hat vorhin gesagt, es könnte gar keinem Zweifel unterliegen, daß man mit dem Wort Koalitionsrecht das Wort Streikrecht meint. Ich möchte darauf erwidern, daß die Meinungen gerade über diese Frage geteilt waren. Und um diesen Unklarheiten zu begegnen, hat man im Ausschuß vorgezogen, sich möglichst eng an die Regelung in der Reichsverfassung anzuschließen. Und es heißt im Ausschußbericht wörtlich darüber:

> Da es, schon wegen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, wünschenswert erscheint, das Koalitionsrecht übereinstimmend mit dem Reichsrechte zu regeln, so hält es die Mehrheit des Ausschusses für zweckmäßig, den § 33 des Reichsverfassungsentwurfs wörtlich in die oldenburgische Verfassung aufzunehmen.

Also was für ein Grund vorliegen soll gegen die Mehrheit, daß sie diesen § 33 der Reichsverfassung in unsere oldenburgische Verfassung aufgenommen hat, der ja unter Mitwirkung der Sozialdemokratie im Reich beschlossen war, ist für jeden unbefangenen Beurteiler unverständlich.

Ich möchte noch eine ganz kurze Bemerkung machen gegenüber Herrn Abg. Behrens, der gesagt hat, er könne Beispiele genug anführen, wo Vorgesetzte die politische Gesinnung eines Beamten beschnüffelt hätten. Ich glaube, wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir doch feststellen, daß gerade bei uns in Oldenburg von einer derartigen Beschnüffelung kaum jemals die Rede gewesen ist, sodaß es Herrn Behrens schwer fallen würde, wenn er Beispiele hierfür anführen sollte.

Präsident: Herr Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** M. H.! Auch ich bin der Ansicht, daß wir den § 9, wie er im Entwurf stand, ruhig hätten annehmen können. Der Streit um das Wort „Koalitionsrecht" ist auch ein müssiges Beginnen, denn es steht nirgends geschrieben, daß Koalitionsrecht auch Streikrecht bedeute. Wir haben früher bei den Anstellungsverträgen herausgefunden, daß die Beamten das Koalitionsrecht lediglich gefordert haben, um die alten Bestimmungen auszumerzen, die sich in den Anstellungsverträgen befanden. Da wurde ein Techniker gesucht zu den und den Bedingungen. Und dann war hineingeschrieben: „Der Beamte muß, sobald er in einen Verband eintritt, der Direktion seines Werkes davon Mitteilung machen. Wenn er das nicht tut, wird er entlassen." Gegen diese Verkümmerung des Koalitionsrechts haben die Beamten sich gewehrt und dann eine Sicherstellung des Vereinigungsrechtes gefordert, weiter nichts. Von einem Streikrecht ist m. A. nach keine Rede. Und soweit ich die Spruchpraxis der Gewerbegerichte und die soziale Literatur kenne, sehe ich nirgendwo eine Feststellung, daß Koalitionsrecht gleichbedeutend sein soll mit Streikrecht. Das ist nirgends festgelegt. Also meine Herren, das ist m. A. nach nur ein Streit um ein Wort. Wir könnten das Wort Koalitionsrecht ruhig stehen lassen. Wer das Streikrecht da hineinlegen will, der kann es tun. Auch für den Privatarbeiter ist das Streikrecht nirgends ausgesprochen. Es steht in keinem Tarifvertrag etwas über Streikrecht. Werden die Bedingungen des Tarifs nicht mehr als ausreichend anerkannt, dann steht jeder Partei das Kündigungsrecht zu. Wird davon kein Gebrauch gemacht und wird einfach in den Streik getreten, dann ist es in den meisten Fällen ein Tarifbruch, in vielen Fällen sogar ein Kontraktbruch. Das Streikrecht nimmt man sich einfach und wer es sich nimmt, der muß natürlich auch die Folgen tragen. Daran kommt auch ein Staatsbeamter nicht vorbei. Wenn die Beamten und Staatsarbeiter in Streik treten, dann müssen sie auch die Folgen tragen, die sich ergeben. Also, meine Herren, ich für meine Person habe garkeine Bedenken, diesem Antrag Behrens zuzustimmen auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, denn Koalitionsrecht bedeutet nach m. A. durchaus nicht Streikrecht. Koalitionsrecht ist Vereinigungsrecht. Und das will ich den Beamten gewähren. Legen die Beamten ein Streikrecht hinein, dann ist es ihre Sache. Wenn sie von dem Streik Gebrauch machen, müssen sie auch die Folgen tragen.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Es ist ganz gewiß richtig, daß in dem Wort „Koalitionsrecht" das Streikrecht nicht einbegriffen zu sein braucht. Wie aber Herr Abg. Murken schon eingehend und zutreffend namens der Mehrheit des Ausschusses dargelegt hat, ist hier mit Bewußtsein die Fassung gewählt, die sich in möglichster Uebereinstimmung hält mit der Reichsverfassung. Und zwar ist diese Fassung gewählt worden, weil im Ausschuß in das Wort Koalitionsrecht das Streikrecht hineininterpretiert wurde. Da haben wir uns gesagt: Es geht nicht, daß man durch die Wahl eines derartigen Ausdrucks unter ausdrücklicher Hinzufügung „besonders auch für Beamte und Staatsarbeiter" in den Beamten und Staatsarbeitern die Meinung wachruft, es wäre ihnen mit dem Koalitionsrecht ein ausdrückliches Recht eingeräumt, zu streiken. Ich persönlich bin der Ansicht, daß der Begriff Streikrecht einen inneren Widerspruch enthält. Ein Recht zum Streiken kann es überhaupt niemals geben. Der Streik spielt sich außerhalb des Rechts ab. Das heißt also, es kann jemand selbstverständlich in Wahrung der Rechte, die ihm aus dem Arbeitsvertrag zustehen, den Arbeitsvertrag kündigen und in den Ausstand eintreten. Das ist sein Recht. Glaubt er, durch die Umstände gezwungen zu sein, die vereinbarte Kündigungsfrist nicht innezuhalten, dann handelt er zweifellos gegen das Recht. Und da ist nun der Unterschied zwischen dem, was uns von der Linken auseinandergesetzt wird, und dem, was wir für richtig halten, daß die Entscheidung darüber, ob die Arbeitsbedingungen und die ganzen Umstände derart sind, daß der Streik als ein Gewaltmittel, als ein Mittel, das außerhalb des Rechts gewählt wird, moralisch gerechtfertigt erscheint, soweit die Allgemeinheit als Arbeitgeber in Frage kommt, der berufenen Vertretung der Allgemeinheit zustehen muß und nicht den einzelnen Arbeitnehmern. Wenn die

Landesbibliothek Oldenburg

Arbeitnehmer für sich in Anspruch nehmen, darüber selbstständig zu entscheiden, dann tun sie das auf ihre eigene Verantwortung. Und wenn der Staat und die berufene Regierung des Staates, die ihrerseits wieder der Volksvertretung verantwortlich ist, bezüglich der Staatsarbeiter und Beamten entscheidet: „Dieser Ausstand war durchaus unberechtigt", dann wird sie auch nachher, wenn sie in der Lage ist, ihren Standpunkt zur Durchführung zu bringen, der Allgemeinheit gegenüber die Pflicht haben, die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen, und wird davon absehen müssen, die betreffenden Beamten und Staatsarbeiter wieder einzustellen. Im übrigen wird der Gegensatz, der hier konstruiert wird, in den Wortlaut künstlich hineingetragen. Es ist, wenn man sich an den Wortlaut der Bestimmung hält, in keiner Weise einzusehen, weshalb die Fassung, die hier vom Ausschuß gewählt ist: „Alle Landeseinwohner haben das Recht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln oder Vereine zu bilden, die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden," dem Beamten und Staatsarbeiter auch nur in einem Punkt weniger geben soll, als die ursprüngliche Fassung. Für alle Landeseinwohner ist das Recht anerkannt. Und es ist gesagt: Die Koalitionsfreiheit darf in keiner Weise beschränkt werden. Das Koalitionsrecht der Beamten und Staatsarbeiter wird also in keiner Weise angetastet durch diese Fassung. Es soll auch nicht angetastet werden. Wohl aber mußte die Fassung deshalb gewählt werden, weil man versucht hatte, in das Wort Koalitionsrecht ein Recht zum Streiken hineinzubringen, das es nicht geben kann.

Präsident: Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Wie mir scheint, haben Sie die Frage des Koalitionsrechts und seine Anwendung im Ausschusse sowohl wie auch hier rein vom juristischen Standpunkt aus betrachtet und behandelt. Wenn Sie das tun, dann müssen Sie natürlich auf diesen Irrweg kommen. Sie müssen es aber auch vom wirtschaftspolitischen Standpunkt betrachten. Und es würde wahrscheinlich auch zu diesem Streit nicht gekommen sein, wenn Sie so wie wir ein Menschenalter dies Koalitionsrecht mehr oder weniger häufig selbst gehandhabt hätten. Unter Koalitionsrecht ist nicht das einfache Vereinigungsrecht zu verstehen, sondern der Begriff ist als etwas besonderes historisch geworden. Das Koalitionsrecht ist das Recht der Vereinigung, um sich günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen — das ist der reine Begriff — und mit diesem Recht alle Mittel anzuwenden, die angewandt werden können, um den Zweck zu erreichen. Nun war früher die Arbeitsniederlegung einfach Kontraktbruch; aber Kontraktbruch wurde bestraft. Und dadurch, daß diese Bestimmung in den § 152 der Gewerbeordnung hineingekommen ist, ist die Bestrafung des Kontraktbruchs aufgehoben worden. Durch die Aufhebung der Bestrafung des Kontraktbruchs hat dieser § 152 und das Wort „Koalitionsrecht" einen ganz bestimmten Begriff bekommen. Aus diesem Grunde ist bei uns ein Unterschied der Auffassungen hier vorhanden. Selbstverständlich haben die Beamten, wenn sie bei Ausübung des Koalitionsrechts das Mittel des Streiks anwenden, auch die Folgen zu tragen. Diese Folgen haben die Arbeiter ja auch zu tragen. Darum werden Sie in der Geschichte der Gewerkschaften finden, daß man mit der fortgesetzten Entwicklung des Vertragsverhältnisses der Tarifverträge ja auch immer weniger die sogenannten plötzlichen oder wilden Streiks findet, da finden Sie auch, daß der Streik nicht mehr plötzlich vom Zaun gebrochen wird, sondern daß er 14 Tage vorher angekündigt wird. Wenn ich mich recht erinnere, haben sogar bei dem großen Kampf der Bauarbeiter vor einigen Jahren lange Verhandlungen vorher stattgefunden. Und diese langen Verhandlungen drehten sich darum, ob der Streik, ob die Aussperrung und wann eintreten sollte. Man hat lange darüber verhandelt, und man war sich vollständig klar, daß, wenn die Verhandlungen nicht zu Ende kämen, gestreikt werden sollte, sodaß das ganze Gewerbe in Deutschland darnieder läge, auch bei den Arbeitgebern, die arbeiten lassen wollten und bei den Arbeitern, die arbeiten wollten. In dieser Weise müssen Sie den Begriff „Koalitionsrecht" auffassen. Das Eintreten der Folgen richtet sich natürlich nach den jeweiligen Machtverhältnissen. Nach den streng juristischen Begriffen hätten wir bei der Drohung der Eisenbahner, sie wollten die Arbeit niederlegen, einschreiten müssen und sagen: „Ihr habt den Kontrakt gebrochen, ihr müßt hinaus". Das haben wir aber nicht getan, weil die Verhältnisse es nicht geboten erscheinen ließen. Und es war auch nicht nötig. Also, meine Herren, über den inneren Gehalt des Koalitionsrechts ist diese Verschiedenheit der Auffassungen hervorgetreten. Aber man soll nicht etwas als ein Gesetz annehmen, das plötzlich kommen kann und das man nicht abwenden kann, wenn es kommt, weil es mehr oder weniger elementar ist. Unberechtigte Streiks hat es immer gegeben und wird es auch immer geben. Aber es gibt auch berechtigte. Und da, wo die Zustände sich so entwickeln, daß berechtigte Streiks eintreten, so kommen sie eben. Und sie werden dann je nach Lage der Dinge behandelt.

Ich will noch zum Ausdruck bringen, daß vornehmlich beim Koalitionsrecht für die Beamten in Frage kommt, daß die Beamten das Recht der Vereinigung haben und von diesem Recht auch den vollen Gebrauch machen können.

Präsident: Herr Abg. Albers hat das Wort.

Abg. **Albers:** Ueber das letztere, was der Herr Vorredner sagte, besteht gar kein Zweifel in diesem Hause. Ich bin der Meinung, daß wir uns verhältnismäßig recht lange über eine Sache streiten, die tatsächlich nicht die grundsätzliche Bedeutung hat, die man ihr unterzuschieben versucht. Und ich bin auch der Meinung, daß äußerliche Einflüsse die Sache zugespitzt haben in einer Weise, die nicht der Sachlage entspricht. Noch aus anderen Gründen heraus aber glaube ich, daß man sich hier über etwas Ueberflüssiges unterhält, und zwar deswegen, weil die Reichsverfassung ausdrücklich als Zwangsvorschrift im Artikel 9 vorschreibt, daß zur Regelung durch die Reichsgesetzgebung gehören sollen das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen. Also das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen wird der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Also es ist nur etwas Provisorisches, was wir heute schaffen. Die endgültige Regelung wird durch das Reich erfolgen. Aber davon abgesehen, kann auch ich nicht zugeben, daß trotz des Provisoriums, das wir hier schaffen, etwas hineingelegt worden ist, was

Landesbibliothek Oldenburg

nach einer Benachteiligung der Rechte der Beamtenschaft aussehen könnte. Der Beamte wird durchaus keinem Sonderrecht unterworfen. Er hat genau dieselben Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Es handelt sich hier um zwei Dinge, nämlich einmal darum, ob man ihm etwas besonderes zugestehen will, also Vorrechte geben will, oder ob man ihn gleich mit allen anderen Staatsbürgern behandeln will. Die Auffassung der Mehrheit vertritt mit Recht den letzteren Standpunkt. Also wenn der Beamte streiken will, mag er das tun. Er macht sich nicht etwa strafbar, wie es z. T. in anderen demokratischen Ländern der Fall ist, namentlich bei den Verkehrsbeamten. Denn er hat genau dasselbe Recht wie jeder andere Bürger auch. Man kann nichts herauslesen, was nach einer Benachteiligung aussehen könnte. Selbstverständlich ist von einigen Herren auch besonders auf die Folgen aufmerksam gemacht worden, die für den Beamten bei einem Streik eventuell eintreten können in gleicher Weise, wie das beim privaten Arbeitnehmer der Fall sein kann. Und darüber sind wir ja alle einig, daß der Beamte sich überlegen muß, daß für ihn sich ganz besondere Folgen ergeben können, wenn er in einen Streik eintritt. Ich stelle nochmals fest, daß dieser neue Paragraph durchaus nicht etwa eine Benachteiligung der Beamten darstellt.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann.

Abg. **Ehlermann:** Als im Ausschuß diese Sache besprochen und verhandelt wurde, hat wohl kein Mensch daran gedacht, daß es zu einer derartigen Debatte, wie sie außerhalb dieses Hauses stattgefunden hat und wie sie heute hier stattgefunden hat, kommen könnte. Denn es handelt sich absolut nicht um einen Streit um irgend ein wichtiges Ding oder um irgend ein Recht der Beamten, sondern lediglich darum, Klarheit zu schaffen über einen Ausdruck. Wie notwendig das ist, haben wir heute wieder gesehen, wenn man die Ausführungen der Herren Abg. Meyer, Behrens und Hug gegenüberstellt den Ausführungen der Herren Raschke und Lohse. Die Herren Raschke und Lohse stehen auf dem Standpunkt, in dem Wort Koalitionsrecht ist ein Streikrecht nicht enthalten. Und die anderen Herren stehen auf dem Standpunkte, daß es darin enthalten ist. Die verschiedenen Auffassungen mußten geklärt werden. Und deshalb kam der Ausschuß zu der Ansicht, es ist richtig, Koalitionsfreiheit zu sagen, weil das in der Reichsverfassung steht und weil es unzweckmäßig ist, daß wir etwas anderes sagen als die Reichsverfassung. Denn letzten Endes unterliegen ja diese Dinge gar nicht unserer Regelung, sondern der Regelung des Reiches. Daß das Vereinigungsrecht und das Koalitionsrecht vom Reich geregelt werden, ist ganz zweifellos. Es geht sogar so weit, daß vom Reich das Beamtenrecht sämtlicher öffentlichen Körperschaften geregelt werden wird. Also wir brauchten uns hier über diese Dinge gar nicht zu streiten. Und das wäre auch nicht geschehen, wenn nicht in agitatorischer Weise diese Idee hineingetragen wäre, als wenn von irgend einer Seite den Beamten das Recht genommen werden sollte, auch in außergewöhnlichen Fällen zum Streik zu greifen. Ich bin derselben Auffassung, daß es Fälle geben kann, in denen auch der Beamte sich zum Streik entschließt und wo der Beamte streiken wird. Das ist gar kein Zweifel. Denn wir haben das schon wiederholt erlebt. Und wir werden es unter Umständen auch noch wieder erleben. Dabei kommt man aber auf den springenden Punkt: Es gibt überhaupt kein Streikrecht. Streik ist kein Recht, sondern Streik ist eine Tatsache. Ich habe das im Ausschusse schon gesagt. Ich habe bisher noch von keinem Herrn hören können: Was ist eigentlich Streikrecht. Wenn mir doch mal ein Mensch sagen wollte, was Streikrecht ist! Sie sehen schon daraus, daß es ein unsinniger Begriff ist, daß auch für die freien gewerblichen Arbeiter das Streikrecht nicht besteht und daß es nirgends für einen Arbeiter festgelegt ist. Das braucht auch nirgend zu stehen, denn es gibt gar kein Streikrecht. Ein Streikrecht würde nur dann Sinn haben, wenn es einen Arbeitszwang gäbe. Denn was heißt streiken? Streiken heißt einfach nicht arbeiten. Nur dann würde man ein Recht brauchen, das festsetzt, daß man nicht arbeiten muß. Aber es liegt ja nirgends ein Arbeitszwang vor. Deshalb ist ein Streikrecht unsinnig. Aber dieser Streik, der eine Tatsache ist, greift unter Umständen in andere Rechte ein, z. B. in das Vertragsrecht. Wenn heute ein Arbeiter sagt: „Ich streike heute", dann greift er in das Recht des Dienstvertrages ein, und die Konsequenzen daraus muß er tragen. Und er muß auch schon allein die Konsequenzen, die sich aus dem bürgerlichen Gesetzbuch ergeben, tragen. Wenn ihn der Arbeitgeber auf Schadenersatz verklagt, dann hilft ihm kein Gott und kein Recht auf Streik dagegen. Denn das Reichsgesetz gilt, und dagegen kommen wir mit einer derartigen Bestimmung nicht auf. Und wenn wir nun weiter sagen würden, die Beamten haben ein Streikrecht, dann würden wir auch etwas vollständig Unmögliches und absolut Ueberflüssiges damit sagen. Aber überlegen Sie sich die Konsequenz. Wenn wir generell festsetzen: „Der Beamte hat ein Streikrecht", dann ist jede kleine Beamtengruppe heute in der Lage aus irgend einem unangebrachten Grunde mal zu streiken. Und das geben ja auch die Herren zu, daß es wohl unangebrachte Gründe für die Beamten geben kann. Auch Herr Abg. Behrens hat gesagt, wir sind auch der Ansicht, daß nur in den allerwenigsten Fällen die Beamten zum Streik greifen werden. Aber wenn Sie in der Verfassung ein Streikrecht festlegen, können ja morgen einfach 10 oder 20 Beamte sich zusammentun und sagen, morgen arbeiten wir nicht. Und es wird ihnen kein Mensch etwas sagen können. Denn wenn man die Folgen anwenden wollte, würden sie sagen: In der Verfassung ist uns das Streikrecht bewilligt. M. H.! Das sind doch vollständig unmögliche Dinge. Deswegen darf man auch nicht derartig Falsches festsetzen. Sie wollen letzten Endes dasselbe, was wir auch wollen. Sie wollen eine vollständig unbeschränkte Koalitionsfreiheit und Vereinigungsrecht. Und darin stimmen wir überein. Und nur das läßt sich rechtlich und gesetzlich festlegen. Daß unter Umständen der Beamte auch zu der Tatsache des Streiks greifen kann, das ist selbstverständlich. Daran wird ihn kein Mensch hindern können. Aber dann muß er auch die Folgen tragen und das haben Sie ja auch zugegeben, daß das richtig ist. Und darum wiederhole ich nochmals: aus rein agitatorischen Gründen ist diese ganze Sache angezettelt worden. Es ist in der Presse wiederholt so dargestellt worden, als wenn die Landesversammlung den Beamten das Streikrecht nehmen wolle. Es sind Versamm-

Landesbibliothek Oldenburg

lungen einberufen worden mit dem ausdrücklichen Thema: „Zu dem Beschluß der Landesversammlung, die den Beamten das Streikrecht nehmen will!" Ich frage nochmals: Wo steht hier in dem § 9 oder an irgend einer Stelle, daß den Beamten das Streikrecht genommen werden soll, oder daß ihnen ein Recht beschränkt werden soll, oder daß überhaupt irgend ein Sonderrecht für die Beamten stattfinden soll? Nein, das, was im § 9, wie wir ihn wollen, steht, ist eine absolut unbeschränkte Koalitionsfreiheit. Und die gilt für die Beamten genau so wie für alle anderen. Bei der Agitation fallen einem sehr häufig die Worte ein, die neulich der frühere Reichstagsabgeordnete Cohen in erfreulicher Offenheit gesprochen hat, daß die Kritik seiner Freunde in den letzten Jahrzehnten sehr häufig weit über das Maß hinausgeschossen wäre und sehr viel weiter gegangen wäre, als sie im engeren Kreise unter sich als berechtigt hätten zugeben können. Wenn man diese Sache in Ruhe durchdenkt, wird sich das hier wohl um ganz dasselbe handeln. Es wird kein Mensch ernstlich behaupten können, daß nach der Regelung, wie wir sie wollen, in irgend einer Weise die Rechte der Beamten beschränkt werden. Klargestellt werden mußte dieser Begriff „Koalitionsrecht", aber irgend ein Recht ist den Beamten nicht genommen.

Präsident: Herr Abg. Tantzen (Heering) hat das Wort zum dritten mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Tantzen:** Nach den Vorkommnissen draußen und nach den Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß war es notwendig, heute die Sache nochmals zur Sprache zu bringen. Ich freue mich, daß ich die Sache angeregt habe. Die Aussprache hat ergeben, daß in einem wichtigen und hier für mich ausschlaggebenden Punkte jetzt Uebereinstimmung erzielt ist und zwar in dem Punkte, daß die Beamten ebenso wie alle anderen Arbeiter die Folgen zu tragen haben, wenn sie streiken. Das ist die Entscheidung, das erkennen auch die Herren von der Linken an. Daß sich das nach den Machtverhältnissen richtet, das wissen wir alle sehr wohl. Nun käme es doch — und da wiederhole ich z. T. das, was Herr Abg. Ehlermann schon gesagt hat — darauf an, daß man nicht dadurch, daß man in die Verfassung für die Beamten das Streikrecht hineinschreibt, verhindert, daß sie die Folgen zu tragen haben. Darauf kommt es an, und das ist das praktische Ergebnis der Aussprache. Ich muß auch sagen, daß Herr Abg. Hug — der auch mich gescholten hat (Belehrung!) ich darf wohl sagen seine Vorlesung — war sehr interessant, aber traf nicht den eigentlichen Kern. Der Kern ist, daß dasselbe Recht für die Beamten, aber kein Ausnahmerecht gilt. Alles was dazu gesagt werden mußte, ist in der Debatte gesagt worden. Ich stelle fest, daß wir in diesem wichtigsten Punkt einig sind.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** M. H.! Ich möchte konstatieren, daß Herr Abg. Tantzen sich eine Inkonsequenz zuschulden kommen lassen hat. Wenn bei allen Herren, die gegen uns das Wort genommen haben, die Auffassung vertreten ist, daß mit dem Begriff „Koalitionsrecht" nicht das Streikrecht gewährleistet ist, dann verstehe ich um so weniger, weshalb Sie sich so lebhaft bemühen, den § 9 in der ursprünglichen Fassung zu beseitigen. Das muß bei den Beamten und Staatsarbeitern den Eindruck erwecken, als wollten Sie diese anders behandeln als die übrigen Teile der Bevölkerung. Auch wenn sie die Folgen zu tragen haben — und die Beamten werden sich den Teufel darum scheren, ob ihnen das Recht zum Streiken zugesprochen ist —, wenn sie es für erforderlich halten, dann werden sie es tun, ob es in der Verfassung steht oder nicht. Ich bin also der Meinung, alles was Sie vorgetragen haben, daß der neue § 9 den Beamten auch das Streikrecht sichern soll, aber sie sollen die Folgen tragen — die Folgen tragen sie auch nach dem ursprünglichen Recht — wenn Sie die Beamten nicht ausnahmsweise behandeln wollen, anders als die übrigen Teile der Bevölkerung, liegt nichts vor, den § 9 in der ursprünglichen Fassung abzulehnen. Tun Sie es dennoch, dann lehne ich meinerseits ab, eine Verantwortung dafür zu übernehmen, wenn außerhalb des Landtags daran Kritik geübt worden ist, daß der Landtag so oder so entschieden hat. Es mag richtig sein, was Herr Abg. Ehlermann gesagt hat, daß ein politischer Freund von mir im Reich ausgeführt hat, daß man in manchen Dingen auch in der Kritik viel weiter gegangen ist, als man es tun würde, wenn man für alle Maßnahmen die Verantwortung zu tragen hätte. Aber das hier jetzt in Zusammenhang zu bringen, scheint mir auch etwas agitatorischen Anstrich zu haben. Ich glaube, es ist besser, daß wir diese Seite nicht weiter verfolgen. Ich bitte nochmals es bei der ursprünglichen Fassung zu belassen. Dann ist das erreicht, was nach meinem Dafürhalten im Interesse aller Teile wünschenswert ist.

Präsident: Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Mit den Herren Juristen streitet es sich manchmal ganz gut. Herr Kollege Tantzen behauptet, das, was ich gesagt habe, treffe den Kern nicht. Jawohl, das trifft den Kern. So, wie wir miteinander diskutieren, hat man im preußischen Abgeordnetenhause 1863 und später im Reichstag 1867 auch diskutiert. Und die Diskussion bewegte sich darüber, um dem Begriff des Koalitionsrechtes einen klaren Ausdruck zu geben. Es wird hier gesagt: Das Koalitionsrecht ist kein Streikrecht, das Streikrecht besteht für Beamte nirgends, es ist nicht vorhanden. Wir sagen: Das Koalitionsrecht birgt das Streikrecht in sich. Begriff und Ansicht darüber haben sich so herausgebildet, weil früher ein Streikverbot bestand. Vor dem Inslebentreten des § 152 der Gewerbeordnung war das Niederlegen der Arbeit ohne Aufkündigung verboten und wurde bestraft. Aus diesem Grunde heißt es in der Gewerbeordnung § 152: „Allen Arbeitern ist das Recht gegeben, sich zu vereinigen, um günstigere Arbeis- und Lohnbedingungen zu erreichen" und hinterher: „Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind hiermit aufgehoben." Also auch hier das Negativ genau so wie hier in der Fassung des § 9. Das Koalitionsrecht und Vereinigungsrecht ist für jedermann da, besonders für die Beamten und Arbeiter, weil die es bisher nicht gehabt haben. Im übrigen bedaure ich auch, daß diese Auseinandersetzung von Leuten, die die Diskussion mehr oder weniger mißverstanden haben, ausgenutzt worden ist. Denn Sie von der demo-

Landesbibliothek Oldenburg

kratischen Partei müßten ja auch ihre Hauptgrundsätze verleugnen wollen, wenn Sie den Beamten das Koalitionsrecht und Vereinigungsrecht nehmen wollten.

Präsident: Herr Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann:** Es ist hier auf Versammlungen Bezug genommen, die stattgefunden haben, um zu der Frage des Koalitionsrechts und im besonderen zu dem Beschlusse des Landtags Stellung zu nehmen. In einer dieser Versammlungen habe ich referiert. Ich bin mir nicht bewußt, irgendwie in dieser Versammlung Aeußerungen gemacht zu haben, die dahin gingen, als sollten die Versammlungen agitatorisch für die sozialdemokratische Partei benutzt werden. Ich habe in der Versammlung ausgeführt, daß man über den Begriff Koalitionsrecht und Koalitionsfreiheit in Wahrheit nicht streiten kann. Was von außen darüber gesagt worden ist, geht mich persönlich nichts an. Aber diese Versammlung, die hier berührt worden ist, hat doch das eine Gute gehabt, daß nunmehr eine vollständige Klarheit über die strittige Frage eingetreten ist und die Beunruhigung, die über die Auslegung des Beschlusses des Landtags bestand, damit sicherlich geschwunden sein wird.

Ich will mit ein paar Worten wiederholen, was mein Freund Hug auf die Frage des Herrn Abg. Ehlermann, was eigentlich unter Streikrecht zu verstehen ist, gesagt hat. Es ist hier, wie Herr Hug schon sagte, die historische Entwicklung des Begriffs über das Streikrecht ins Auge zu fassen. Jeder, der in der Geschichte der Arbeiterbewegung auch nur einigermaßen Bescheid weiß, wird wissen, daß in der Entwicklung der Arbeiterbewegung selbst das Recht der Vereinigung unter schwere Bestrafung gestellt worden ist. Und als das Recht der Vereinigung errungen war, ist noch längst nicht das Recht damit erzielt worden, nun auch von der Arbeitsniederlegung Gebrauch machen zu können. Erst nachdem auch das Recht der Arbeitsniederlegung gesetzlich anerkannt worden ist, hat der Begriff des Koalitionsrechts die Form erhalten, die wir heute in das Wort hineinlegen, daß jeder, ohne daß er deswegen bestraft werden kann, von dem Rechte der Arbeitsniederlegung Gebrauch machen kann. Selbstverständlich hat man alle daraus sich ergebenden Folgen zu tragen. Diese Folgen können für den Arbeiter sowohl als den Staatsbeamten ganz ungünstige sein, wenn er das Recht des Streiks für sich in Anspruch nimmt, ohne auch eine entsprechend starke Organisation hinter sich zu haben. Hat der Arbeiter und Beamte eine gefestigte Organisation hinter sich und auf der andern Seite hinter sich das gute Recht zur Arbeitsniederlegung dadurch, daß Staat und Gesellschaft sich der Verpflichtung nicht bewußt gewesen sind, berechtigte Forderungen zu erfüllen, dann verhindert keine politische Macht den Arbeiter und Beamten, von dem Recht des Streiks Gebrauch zu machen und keine Regierung wird es wagen können, den Staatsarbeitern und Beamten aus der Anwendung des Streikrechts Nachteiliges zuzufügen. Es ist dann eben durch die Macht der Organisation die strittige Frage gelöst, selbst wenn man in das Wort „Koalitionsfreiheit", wie es nun gefaßt ist, etwas Ungünstiges im Sinne des Rechts auf Arbeitsniederlegung hineinlegen sollte.

Präsident: Herr Abg. Murken hat das Wort.

Abg. **Murken:** Ich möchte auf die Frage des Herrn Abg. Meyer noch einmal zurückkommen, der sagte, weshalb wir denn überhaupt dafür eingetreten sind, daß der § 9 in der ursprünglichen Fassung nicht aufgenommen wird, sondern dafür der Paragraph aus der Reichsverfassung. Das ist doch schon wiederholt zum Ausdruck gekommen. Wir haben das Wort „Koalitionsrecht" ersetzt durch das Wort „Koalitionsfreiheit", einmal weil wir für zweckmäßig gehalten haben, uns der Fassung, die in der Reichsverfassung steht, anzuschließen und weil sich aus der Debatte Unklarheiten ergeben hatten, die wir beseitigen wollten. Ich muß noch einmal feststellen, daß unsere ganze Debatte überflüssig gewesen wäre, wenn nicht die Haltung unserer Fraktion im Ausschuß in entstellter Weise agitatorisch dargestellt worden wäre.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung zum Antrag Behrens, der auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage des § 9 sich richtet. Die Minderheit beantragt Annahme dieses Antrags. (Zuruf: Beantrage namentliche Abstimmung.) Es ist namentliche Abstimmung beantragt, wird der Antrag unterstützt? (Zuruf: Nein.) Der Antrag wird nicht unterstützt. Kommen wir also zur Abstimmung über den Antrag „Annahme dieses Antrags", also des Antrags Behrens. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 27 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Es folgt der Antrag 3 des Ausschusses:

> Die §§ 4—14 in der Fassung, wie sie sich aus den Beschlüssen in erster und zweiter Lesung ergibt, in zweiter Lesung anzunehmen.

Zu diesem Antrag ist uns ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Lohse, genügend unterstützt, eingereicht, der aber nach der Geschäftsordnung wohl nicht zulässig ist, wenn der Landtag nicht etwa sich damit einverstanden erklärt, denn zur zweiten Lesung ist er nicht gestellt. Der Antrag lautet:

> Die Ueberschrift des zweiten Abschnitts ist dahin zu ändern: „Von den Grundrechten und anderen Grundlagen des Staatslebens."

Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** M. H.! Dieser Antrag verdankt sein Dasein den Arbeiten eines Unterausschusses, der aus 4 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses bestand und der die Verfassung in sprachlicher Hinsicht durchberaten hat. Bei dieser sprachlichen Durchberatung sind wir zu der Auffassung gekommen, daß die Ueberschrift des zweiten Abschnitts „Von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten und Pflichten" nicht mehr sachgemäß ist. Und zwar einmal deshalb nicht mehr sachgemäß, weil in dem ganzen zweiten Abschnitt die Grundrechte garnicht mehr als besondere Rechte der Staatsbürger aufgefaßt werden, sondern als Rechte sämtlicher Landeseinwohner. Deshalb ist es nicht richtig, wenn man in der Ueberschrift von staatsbürgerlichen Rechten spricht. Außerdem aber ist von eigentlichen Pflichten der Landeseinwohner und der Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

bürger in diesem zweiten Abschnitt nicht die Rede, sondern nur von Pflichten des Staates, die sich wesentlich als Duldungspflichten darstellen. Wir sind deshalb zu der Meinung gekommen, daß es besser ist, diese Ueberschrift durch eine andere zu ersetzen. Als diese andere Ueberschrift schlagen wir vor: „Von den Grundrechten und anderen Grundlagen des Staatslebens". Was Grundrechte sind, ist ein feststehender Begriff. Die Grundrechte bilden einen Teil der sämtlichen deutschen Verfassungen. Sie spielen eine große Rolle bei der Verfassung von 1848/49. Seitdem ist dieser Begriff immer festgehalten worden. Und deshalb kann man ruhig sagen: „Von den Grundrechten" und hinzufügen: „und anderen Grundlagen des Staatslebens", als welche sich die von der Kirche, Schule usw. handelnden Bestimmungen darstellen. Ich bitte, diesen Antrag zuzulassen.

Was die formelle Behandlung betrifft, so würde, wenn der Landtag bei der jetzigen Lage der Verhandlungen beschließen sollte, diesem Antrag stattzugeben, eine Abweichung von dem zu Anfang gefaßten Beschluß vorliegen, daß die Geschäftsordnung nach Möglichkeit oder der Regel nach den Verhandlungen der Landesversammlung zu Grunde zu legen sei. Es steht in Frage — und ich behalte mir vor, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen —, ob nicht die sprachliche Durchberatung eine dritte Lesung erfordert. Ich will das zurückstellen und abwarten, wie das Ergebnis der zweiten Lesung ist. Jedenfalls müssen wir, meine ich, nicht zu engherzig sein in dem strengen Festhalten an der Geschäftsordnung und dürfen beispielsweise nicht davor zurückscheuen, auch einen Verbesserungsantrag zuzulassen zu dem Antrag 3, der auf Annahme der §§ 4—14 geht. Und als solcher Verbesserungsantrag ergibt sich mein Antrag auf Aenderung der Ueberschrift.

Präsident: Herr Abg. Tantzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tantzen:** Herr Abg. Lohse sagte zuletzt, daß er als Verbesserungsantrag aufzufassen ist und deshalb mit den übrigen Anträgen der Sprachreinigungskommission nichts zu tun habe. Er will ihn also geschäftsordnungsmäßig hineinbringen in diesen Antrag 3, er will, daß er auf diesem Wege zugelassen wird. Ich bin der Meinung, daß auch nach der Erklärung, die Herr Lohse gegeben hat, man eine Überschrift nicht so schlankweg ändern kann. Wenn wir jetzt zu diesem Antrag in der Weise Stellung nehmen, dann kommen wir vielleicht, wenn wir weiter tun, was Herr Lohse sagt, daß wir etwas weitherzig die Arbeiten der Sprachreinigungskommission behandeln, d. h. auch den materiellen Inhalt in manchen Punkten ändern sollen, dann kommen wir auf eine Bahn, daß wir alle möglichen Anträge wieder bekommen von früheren Minderheiten, die den Wunsch haben, in der dritten Lesung über ihre Wünsche nochmals zu verhandeln. Ich bin deshalb der Meinung, daß man, was den materiellen Inhalt anbelangt, nichts mehr ändern kann. Nur das, was ganz klar wirklich nur sprachlicher Natur ist, ohne den Inhalt zu ändern, noch zulassen kann für eine dritte Lesung. Es handelt sich also darum, ob dieser Antrag, wenn wir ihm folgen, Konsequenzen hat oder nicht. Kommen dann noch eine ganze Reihe von Anträgen des Herrn Abg. Lohse, so müssen wir den Antrag ablehnen.

Präsident: Ich muß zunächst feststellen, ob der Landtag einverstanden ist, daß dieser Antrag hier verhandelt wird. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag einverstanden ist. Widerspruch erfolgt nicht. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Zunächst möchte ich bemerken, daß dieser Antrag dem Verwaltungsausschuß nicht neu ist. Der Antrag ist im Ausschuß beraten und gutgeheißen worden. Nun zu der Geschäftsordnungsfrage, die aufgeworfen worden ist von Herrn Abg. Tantzen. Es handelt sich bei den Anträgen, die ich vorhabe, in dieser Weise zu stellen, — ich habe sie dem Herrn Präsidenten bereits überreicht — wesentlich um solche Fälle, in denen es bei ganz ängstlicher Betrachtung zweifelhaft sein könnte, ob die vorgeschlagenen sprachlichen Aenderungen auch sachliche Aenderungen enthalten. Ich glaube, ich kann am besten die Bedenken zerstreuen, wenn ich die Anträge gleich vortrage, die gestellt werden sollen.

Es handelt sich außer den besprochenen um den Antrag, statt des Ausdrucks: „Maßnahmen" des Staatsministeriums im § 45 „amtliche Handlungen" zu setzen. Dann weiter steht in dem Antrag Behrens (Antrag 39) „in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen". Da ist offenbar versehentlich das Wort „gleichen" herausgeblieben. Beim Antrag 52 ist es allerdings eine sachliche Aenderung, die folgenden Punkt betrifft. Im § 68a heißt es jetzt:

> Das Recht der Anklage verjährt in zwei Jahren von dem Tage an, an dem die Tatsache, auf welche die Anklage gestützt wird, zur Kenntnis des Landtags gekommen ist.

Da wollte ich vorschlagen, einzufügen: „oder zur öffentlichen Erörterung" gekommen ist. Im § 69 — hier liegt m. E. eine lediglich sprachliche Frage vor — schlage ich vor, zu sagen: „In leichteren Fällen kann statt auf Amtsentlassung auf Enthebung vom Dienst mit Verlust eines Teils der Besoldung, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes erkannt werden." Sonst ist das „In leichteren Fällen" garnicht verständlich, weil sich das auch mit auf Freisprechung und Mißbilligung bezieht. Dann weiter heißt es im § 85 des Entwurfs: „Die Ueberschreitungen der voranschlagsmäßigen Bewilligungen". Dafür soll gesagt werden: „Ueberschreitungen des Voranschlags".

Das sind die ganzen Anträge, die ich zu stellen habe. Ich möchte doch dringend bitten, sie zuzulassen. Weitere sachliche Aenderungen werden, abgesehen von dem, was zur zweiten Lesung überhaupt beantragt ist, nicht gestellt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 3 mit dem Verbesserungsantrag Lohse. Also der Antrag 3 würde dann lauten:

> Die §§ 4—14 in der Fassung, wie sie sich aus den Beschlüssen in erster und zweiter Lesung ergibt, und mit dem Verbesserungsantrag in zweiter Lesung anzunehmen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen,

Landesbibliothek Oldenburg

sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu den §§ 15—32 tritt Herr Stukenberg als Berichterstatter ein. Zu § 15 stellt eine Minderheit den Antrag 4:

Annahme des § 15 in folgender Fassung:

Alle Landeseinwohner haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind innerhalb der Schranken und Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht behindert, ihre Religion und deren Gebräuche im Hause und öffentlich zu üben.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, schließe sie. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Zum § 19 stellt dieselbe Minderheit den Antrag 5:

Streichung des § 19 der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt der Antrag 6 derselben Minderheit:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung des folgenden ersten Absatzes: Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken sind unzulässig.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, schließe sie. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Zum § 21 stellt dieselbe Minderheit den Antrag 7:

Streichung des § 21.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Zum § 22 stellt eine Minderheit den Antrag 8:

Dem § 22 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Aufsicht wird unter Leitung der Landesregierung durch zwei obere Schulbehörden für das evangelische und katholische ausgeübt.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse:** Da ist ein Schreibfehler. Das muß natürlich „katholische Schulwesen" heißen.

Präsident: Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe Herrn Abg. König das Wort.

Abg. **König:** M. H.! Es ist im Ausschuß viel darüber gestritten worden, was in die Verfassung hineingehört und was nicht. Der Jurist will nur großzügige Richtlinien aufgestellt wissen, woran sich die Gesetzgebung dann anlehnen kann. Das Volk besteht aber nicht nur aus Juristen, sondern das Volk will aufgenommen wissen, was ihm besonders am Herzen liegt, ohne sich an Formen zu kehren. Auch jetzt steht noch vieles in der Verfassung, was im Grunde genommen nicht hineingehört. Die katholische Bevölkerung will die Verankerung der konfessionellen Schulbehörden in der Verfassung, damit durch ein Gesetz nicht so leicht Aenderung geschaffen werden kann. Das Münsterland bildet einen in sich abgeschlossenen Teil des Freistaates Oldenburg mit zum Teil eigenen Sitten und Gewohnheiten, in der Konfession von dem übrigen Teil des Freistaates verschieden. Die Münsterländer bilden den dritten Teil der Bevölkerung Oldenburgs. Und da können sie wohl verlangen, daß, wenn der Begriff Demokratie nicht leerer Schall sein soll, daß auch das, was sie in geschlossener Masse als Recht für sich in Anspruch nehmen, auch im Staatsgrundgesetz verankert wird. Wie ernst es den Münsterländern mit den für sich in Anspruch genommenen Rechten ihrer Konfession ist, das müssen Sie doch schon erkannt haben aus den Massenpetitionen z. Zt. des Antrags tom Dieck wegen der Simultanschule und jetzt bei den 55 eingegangenen Petitionen, unterschrieben von 39000 Einwohnern des Münsterlandes. (Zuruf: Ueber 39000). Wenn Sie glauben, daß die Einwohner zu diesen Unterschriften vielleicht aufgepeitscht sind, so irren Sie sich. Ich weiß, daß kein Abgeordneter sich in irgend einer Weise weder schriftlich noch mündlich in dieser Sache bemüht hat. Das Volk erfährt aus den Zeitungen, was vorgeht, nicht zuletzt aus den freisinnigen Zeitungen, und nimmt dann seine Sache selbst in die Hand. Die frühere Regierung hat es niemals verstanden, sich das volle Vertrauen der Münsterländer zu gewinnen, weil sie nie sich Mühe gab, die Volkspsyche kennen zu lernen. Von der Regierung war das Münsterland so gut wie ausgeschlossen. In den 150 Jahren ist kein Minister aus dem Münsterland gekommen. Unter den vortragenden Räten war der Münsterländer ein weißer Rabe. In den ganzen 150 Jahren sind vielleicht vier oder fünf dagewesen. Die Beamten, die man schickte, wenn sie nicht gerade Münsterländer waren, kamen und gingen sehr häufig mit Vorurteilen. Ein gedeihliches Zusammenwirken war gar nicht möglich. Selbstredend war niemals der Beamte schuld, sondern der klotzige, rückständige Münsterländer. Meine Herren, ändern Sie doch diese Politik, gewinnen Sie das Vertrauen der katholischen Bevölkerung, zeigen Sie Entgegenkommen und Sie werden sehen, wie leicht es sich mit meinen Landsleuten regieren läßt. Erkennen Sie die Volksseele und es werden auch die Zwiefältigkeiten, die zwischen Nord und Süd bestehen, dann leicht schwinden. Wollen Sie die beiden Oberschulbehörden nicht bestehen lassen, dann lassen Sie wenigstens die katholische Oberschulbehörde in Vechta bestehen. Sie werden mir erwidern: „Wir wollen sie ja gar nicht aufheben, wir wollen sie nur in der Verfassung nicht verankert wissen, das soll durch Gesetz geregelt werden". In dem alten Staatsgrundgesetz waren sie aufgenommen. Zweimal hat aber schon der Landtag versucht, sie aufzuheben. Jedesmal hat sich die Regierung dagegen gewehrt. Ein Gesetz läßt sich leicht durch jede Landesversammlung aufheben, auch durch einen Zufallslandtag. Das Staatsgrundgesetz läßt sich aber doch nicht so leicht ändern. Und dann erklärte auch Herr Abg. Heitmann in der Ausschußsitzung, daß er für die Nichtverankerung der oberen Schulbehörden in der Verfassung sei, aber zu gleicher Zeit, daß ihm das noch lange nicht weit genug ginge, er und seine Parteigenossen seien für die vollständige Aufhebung der konfessionellen Schul-

Landesbibliothek Oldenburg

behörden. Also Grund genug zu großem Mißtrauen. Will die neue Regierung, will die verfassunggebende Landesversammlung sich das Vertrauen und die Zuneigung des katholischen Teiles des Freistaates Oldenburg erwerben und gewinnen, so sichern Sie den Münsterländern ihre kulturellen Güter. Es ist das nicht eine Forderung aus Halsstarrigkeit oder Rückständigkeit. Es ist das eine Forderung, entstanden aus religiöser Ueberzeugung. Und wenn Sie das berücksichtigen, dann können Sie kaum diese Forderung ablehnen. Und, meine Herren, in dieser für Deutschland so unglückseligen Zeit sollte man nicht trennen, sondern einigen. Es ist wahrlich jetzt keine Zeit zu Prinzipienreitereien.

Präsident: Herr Abg. Denis hat das Wort.

Abg. **Denis:** M. H.! Ueber diese §§ 22/26 ist sowohl im Ausschuß wie in der Plenarsitzung schon viel geredet worden. Mein Fraktionskollege König hat auch die Frage wiederum sehr eingehend besprochen, so daß ich eigentlich nicht ganz viel hinzuzufügen brauche. Ich möchte einige allgemeine Ausführungen noch geben. Von unserer alten Verfassung, meine Herren, wird gesagt, sie sei die beste gewesen von den Verfassungen aller deutschen Bundesstaaten. Ich kann das nicht im einzelnen nachprüfen. Aber wer unsere Verfassung durchliest, wird sagen, daß sie wirklich echt liberal war. Sie gewährte den Staatsbürgern und den Mitgliedern der Konfessionen weitgehende Freiheit. Die Vorrechte der Geburt und des Standes waren schon seit 1848 beseitigt. Oeffentliche Aemter waren allen zugänglich. Und was hier in Betracht kommt, den Mitgliedern der Konfessionen war volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Niemand war beschränkt in der Ausübung seiner Religion und deren Gebräuche. Den Religionsgesellschaften waren weitgehende Selbstverwaltungsrechte zugestanden. Die konfessionelle Erziehung der Jugend war festgelegt, ebenso die konfessionelle Lehrerbildung. Und für jedes Schulwesen bestand die besondere Oberschulbehörde. Dank dieser freiheitlichen Gestaltung der alten Verfassung, meine Herren, haben unsere Väter wie auch wir stets im besten Frieden miteinander gelebt. Und erst als unsere konfessionellen Güter in neuester Zeit gefährdet wurden, erinnerte man sich im Süden, daß man eines anderen Stammes sei als im Norden, daß man früher zum alten Niederstift Münster gehört hatte. Ich bin aber fest überzeugt, daß, wenn Sie uns diese alten Freiheiten gewährleisten, auch diese Gedanken vollständig verschwinden. Unsere Anträge zu den §§ 22, 23, 24 und 59 zielen gerade daraufhin, diese alten Freiheiten uns zu erhalten. Wir tun das in unserem Interesse. Aber wir glauben, auch im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, denn diese Freiheiten sind die Grundlagen des konfessionellen Friedens. Wir wollen erhalten die konfessionelle Erziehung unserer Jugend, die konfessionelle Lehrerbildung. Wir wollen erhalten die Unterrichtsfreiheit und wir wollen erhalten die Oberschulbehörden. Betreffs der oberen Schulbehörden stelle ich fest, daß ausdrücklich im Ausschuß erwähnt ist: „Wir wollen nicht die Oberschulkollegien aufheben". Aber Sie glauben, daß durch die Verankerung in der Verfassung einer Reform vorgebeugt werde. Meine Herren, ich betone, wie ich schon einmal gesagt habe, daß wir nichts gegen eine Reform der Oberschulkollegien haben. Wir fordern nur, daß es ein selbständiges Kollegium bleibt. Wir fordern, daß die Konfessionalität gesichert ist und daß es in Vechta, wo es über 60 Jahre bestanden hat, bleibt. Wir verlangen nur die Sicherheiten, die uns die alte Verfassung gab, auch für die neue Verfassung. Das ist es, was die Volksabstimmung im Münsterland ergeben hat. Rund 50000 katholische gläubige Männer und Frauen — und auch zahlreiche gläubige evangelische Mitbürger schlossen sich an — haben verlangt, daß die konfessionelle Volksschule erhalten bleibt, daß der Religionsunterricht in den Schulen Haupt- und Pflichtfach bleibt, daß die Lehrerbildungsanstalten auf konfessioneller Grundlage bestehen bleiben, daß uns das katholische Oberschulkollegium in Vechta als obere Schulbehörde für die katholischen Schulen erhalten bleibt und daß alle diese Forderungen durch die Verfassung sicher gestellt werden, und zwar so, daß die Verfassung insoweit nur von dreiviertel aller Abgeordneten geändert werden kann. Meine Herren, das ist nichts mehr als was uns bislang gewährt worden ist. Wir wollen ruhig und unbehelligt leben können und wir wollen diese Sicherungen des konfessionellen Friedens für uns und unsere Kinder festgelegt haben. Das ist Volksstimme. Volksstimme, sagt man wohl, ist Gottesstimme. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag 8, Festlegung der Oberschulkollegien in der Verfassung annehmen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld) hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Herr Abg. Denis hat gerade gesagt: „Volksstimme ist Gottesstimme". Und zu dieser Volksstimme möchte ich einige Ausführungen machen. Sie werden sich erinnern, daß ich bei der ersten Lesung zu § 22 das Wort genommen hatte, um den Wert der 98000 Unterschriften unter der Petition zu charakterisieren. Ich muß mitteilen, daß der kirchliche Ausschuß für den Wahlkreis Oldenburg-Ostfriesland an den Herrn Präsidenten herangetreten ist in einem Brief und dringend ersucht hat, so schleunig wie möglich die Namen derjenigen Unterzeichner mitzuteilen, die unter den 98000 Unterschriften nicht eigenhändig eingezeichnet sind, wenigstens soweit sie die Gemeinde Bockhorn betreffen. Ich habe mir die Sache angelegen sein lassen; um der Wahrheit die Ehre zu geben, habe ich festgestellt, daß in meiner Gemeinde auf einer ganz x-beliebigen Seite, nicht dort wo ich wohne, sondern in Grabstede auf einer Seite in einer Spalte, die 36 Unterschriften enthielt, nicht weniger als 26 gefälscht sind. (Hört! Hört!) Das ist der Wert der Volksstimme, meine Herren! (Zuruf: Im Münsterland nicht!) Meine Herren! Die Münsterländer Petition kommt noch daran! Jedenfalls sollte man annehmen, daß sich der kirchliche Ausschuß die Unterschriften auch etwas angesehen hätte. Da müßte jedem unbefangenen Mann auffallen, daß diese Unterschriften fast für jede Familie von einer Hand geschrieben sind. Es wird überall so sein. Ich glaube, Zweidrittel der ganzen Unterschriften sind in der Liste hineingerutscht, ohne daß die Leute etwas davon gewußt haben. Die Petition aus dem Münsterland muß ich ähnlich so bewerten. Bei aller Hochachtung vor den Herren vom Zentrum muß ich bitten: Sehen Sie sich

Landesbibliothek Oldenburg

mal die Namen und die Schrift an! Man braucht kein Professor zu sein, um festzustellen, daß auch dort fast alle Namen pro Familie von einer Hand geschrieben sind. Daß da jede einzelne Stimme so in die Wagschale fällt, wie hier betont ist, kann ich nicht behaupten.

Ich möchte noch etwas erwähnen. Es ist zu der ersten Lesung bei den Anträgen des Zentrums gesagt: Würde der Wunsch der Minderheit nicht erfüllt, so könne es sein, daß sich ein Sturm der Entrüstung erhöbe, dessen Folgen man nicht unterschätzen solle. Meine Herren! Ich habe damals die Sache leicht genommen. Aber nachdem die Republik Rheinland zu gründen versucht worden ist in Deutschland, nehme ich diese Drohungen nicht mehr so einfach. Sie stärken jedenfalls nicht den Freistaat Oldenburg mit ihrem Patriotismus, wohl aber die katholische Kirche. Sie drohen, daß in dem Falle, wo wir Ihnen keine Konzessionen machen, daß Sie das Münsterland einfach zu der kathol. Republik Rheinland-Westfalen schlagen. Ich möchte Sie bitten, soweit Sie objektiv dieser Sache gegenüberstehen, legen Sie dieser ganzen Petition aus dem Münsterlande sowohl wie der Petition mit den 98000 Unterschriften keinen Wert bei. Ebenfalls möchte ich bitten, daß die Vorrechte, welche die kath. Kirche sich sichern will, nicht eingeführt werden. Keine Vorrechte besitzen, das ist christlich.

Präsident: Herr Abg. Sante.

Abg. **Sante:** M. H.! Herr Abg. Schmidt hat gesprochen von den Petitionen, die sowohl aus dem Norden wie aus dem Süden gekommen sind, und hat gesagt, daß jedenfalls auch bei den Petitionen aus dem Süden Leute in die Petitionslisten „hineingerutscht" seien. Das ist eine Vermutung des Herrn Abg. Schmidt, die er aber nicht beweisen kann. Wenn er ruhig die Schrift verglichen hat, wird er aber keinen Fall nennen können, in dem jemand für eine andere Person eine Unterschrift vollzogen hat. Man darf nicht allgemein sagen, es wird im Süden genau so sein, wie im Norden. Sollte es wirklich in der Gemeinde Grabstede im Einzelfalle so gemacht worden sein, dann kann Herr Schmidt nicht daraus folgern, daß die Petenten im Süden genau so vorgegangen wären. Herr Schmidt würde die Vermutung nicht ausgesprochen haben, wenn er die Stimmung im oldenburgischen Süden kennen würde. Ich weiß nicht, ob Herr Schmidt kürzlich im Süden gewesen ist. Wenn er dort gewesen wäre, würde er in den Versammlungen gehört haben, daß man im Süden in derselben entschiedenen Weise, wie eben die Herren König und Denis getan haben, für die Rechte des katholischen Volkes eintritt. Wenn er Schmidt dann weiter gesagt hat, daß er nun auch an den Sturm der Entrüstung und daran glauben könnte, daß die katholische Bevölkerung für die zu gründende Republik Rheinland eintrete, so müssen Sie doch anerkennen, daß das Zentrum mit der Republik Rheinland nichts zu tun hat. (Sehr richtig! und Zurufe: Kuckhoff, Kastert!) Sie werden in den Zeitungen gelesen haben, daß die Partei in ganz entschiedener Weise die beiden Herren aufgefordert hat, ihre Mandate niederzulegen. Das haben die beiden Abgeordneten getan. Man hat deshalb kein Recht, von einer Zentrumsrepublik Rheinland zu reden. Ich stelle fest, daß in Wiesbaden und Mainz die Zentrumspartei sich von den Leuten losgesagt hat, die noch weiter für eine Republik Rheinland eintreten. Deshalb sollte Herr Abg. Schmidt doch vorsichtig sein mit seinen Ausführungen. Ich habe jedenfalls aus seinen Ausführungen entnehmen müssen, daß er so etwas hat sagen wollen. Herr Abg. Schmidt sagte dann weiter, es darf heute niemand mehr ein Vorrecht haben. M. H.! Das ist ja klar genug gesagt worden, wir wollen garkein Vorrecht haben, wir wollen nur das Recht behalten, das wir bislang gehabt haben. (Zuruf: Das ist ein Vorrecht.) Das kann ich als Vorrecht nicht auffassen. Das ist nach unserer Meinung unser uraltes Recht. Diese alten Freiheiten haben wir gehabt, und die wollen wir auch behalten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter gewünscht? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 8. Er lautet:

Dem § 22 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Aufsicht wird unter Leitung der Landesregierung durch zwei obere Schulbehörden, für das evangelische und das katholische Schulwesen, ausgeübt.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit. der Antrag ist abgelehnt.

Zum § 23 stellt eine Minderheit den Antrag 9:

Annahme des § 23 in folgender Fassung:

Der häusliche und private Unterricht ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muß wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen.

Ferner liegt der Antrag des Regierungsvertreters vor, Antrag 10:

Annahme des § 23 in folgender Fassung:

§ 26a.

Der häusliche Unterricht unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als er wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen muß.

§ 26b.

Die Errichtung und Leitung von Privatlehranstalten und Privaterziehungsanstalten ist gestattet; die näheren Bestimmungen hierfür werden durch Gesetz getroffen. Bei der Entscheidung über die Zulassung darf die Bedürfnisfrage nicht geprüft werden.

§ 26c.

Eltern und Erziehungsberechtigte haben das Recht, schulpflichtige Kinder in Privatschulen zu schicken, wenn der Unterricht wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht.

Eine Mehrheit stellt den Antrag 11:

Annahme des § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen und gebe das Wort Herrn Abg. Dr. Driver.

Abg. **Driver:** M. H.! Die Mehrheit will nach dem Antrag 11 den § 23 in der Fassung des Entwurfs annehmen. Der § 23 in der Fassung des Entwurfs bezieht sich nur auf den häuslichen Unterricht und nicht auf den Unter-

Landesbibliothek Oldenburg

richt in Privatschulen. Es bleibt also eine Lücke, die auch in dem alten Staatsgrundgesetz, wie ich anerkennen will, vorhanden war. Aber diese Lücke ist doch so wichtig, daß der Gesetzgeber meines Erachtens an ihr nicht vorbeigehen, sondern die Gelegenheit wahrnehmen sollte, sie jetzt in der Verfassung zu beseitigen. Auch der Gesetzgeber des Reichsverfassungsentwurfs will dies. Er hat auch die Regelung des Privatschulwesens in den Bereich seiner Beordnung gezogen. Die Ausfüllung dieser Lücke ist deshalb so wichtig, weil die Frage des Privatschulunterrichts aufs engste zusammenhängt mit dem Grundrecht, nämlich mit der Unterrichtsfreiheit. Man hätte auch als Grundsatz statt dieses ganzen Paragraphen hinschreiben können: „Die Unterrichtsfreiheit wird gewährleistet". Das ist aber nicht geschehen. Die Herren von der demokratischen Partei sind darin mit uns einverstanden nach dem Bericht, der zur ersten Lesung erstattet ist, daß die Freiheit der Eltern in der Erziehung einschließlich der unterrichtlichen Erziehung ihrer Kinder nicht angetastet werden dürfe. Dann müssen Sie m. E. auch die Konsequenz daraus ziehen, daß man auch grundsätzlich die Privatschulen vorbehältlich gewisser Minimalforderungen zulassen, und daß bei ihrer Zulassung die Bedürfnisfrage ausscheiden muß. Diese Konsequenz zieht aber die dritte Minderheit nicht, sondern sie sagt, daß im Interesse einer durchgreifenden Schulreform die Errichtung von Privatschulen erschwert werden müsse. M. H.! Ich stelle fest, daß darin diese Minderheit sich eine Inkonsequenz zuschulden kommen läßt und daß sie das auch von ihr anerkannte Prinzip der Unterrichtsfreiheit durchbricht, wenn sie die Errichtung von Privatschulen erschweren, also die Bedürfnisfrage bei Errichtung der Privatschulen maßgebend sein lassen will. Daran ist nun einmal nach meiner Ansicht nicht vorbeizukommen. M. H.! Bringen wir die öffentliche Volksschule doch auf eine solche Höhe, daß niemand wünscht, seine Kinder in Privatschulen zu schicken! Meine politischen Freunde und ich haben gar kein Interesse daran, daß private Volksschulen, die Ihnen ein Dorn im Auge sind, errichtet werden, daß also gewisse Kreise noch ihre Kinder in private Schulen schicken. Aus reiner Liebhaberei werden sie Privatvolksschulen nicht gründen, denn das ist eine teure Liebhaberei, und die macht man nicht ohne zwingende Gründe mit. Ich sagte schon, meine politischen Freunde sind durchaus nicht für private Volksschulen. Ich selber habe früher eine Volksschule besucht, und ich spreche aus Erfahrung, wenn ich konstatiere, daß auch die besseren Stände sehr gut ihre Kinder in diese Volksschule hineinschicken können. Das schadet ihnen garnichts. Aber, meine Herren, die Erschwerung der privaten Volksschulen ist doch immer ein Zwang, der ausgeübt wird gegen die Eltern. Es ist eine Durchbrechung des Prinzips der Unterrichtsfreiheit, die auch Sie nicht angetastet haben wollen. Und es ist im letzten Grunde eine Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechts der Eltern, die allein über die Erziehung ihrer Kinder und damit auch über den Unterricht ihrer Kinder zu befinden haben. So sehr wir also der Ansicht sind, daß private Volksschulen nicht errichtet zu werden brauchen, so müssen wir grundsätzlich doch daran festhalten, daß die Möglichkeit bleibt, sie zu errichten. Denn es können Zeiten kommen, in denen es den Familienvätern Gewissensbedenken verursacht, ihre Kinder in die staatlichen Schulen hineinzuschicken. Hoffen wir, daß solche Zeiten nicht kommen. Aber mit der Möglichkeit ist immerhin zu rechnen. Ich betone noch einmal, in keinem außerdeutschen Staat ist man soweit gegangen, die Gründung privater Volksschulen zu hindern. Nur unserem deutschen Vaterland in der Jetztzeit ist es vorbehalten geblieben, diesen Schritt zu tun. Ich weise hin auf die jüngsten Verhandlungen in der sächsischen Volkskammer, wo man die Privatschulen und überhaupt die konfessionslose Schule verbieten will. M. H.! Freiheitlich und demokratisch ist das nicht. Ich bitte Sie daher, lassen Sie in unserem Staat solche unfreiheitlichen Grundsätze, die konfessionelle Minderheiten vergewaltigen und die Unterrichtsfreiheit totschlagen, in dieser Volkskammer nicht aufkommen, gerade in der Jetztzeit ist es dringend notwendig, daß wir alles vermeiden, was uns trennt! Lassen Sie jeden nach seiner Fasson selig werden! Lassen Sie jeden Privatschulen gründen, wenn er es für absolut notwendig hält! Ich bitte Sie daher, nehmen Sie den Antrag 10 an.

Präsident: Herr Abg. Stukenberg.

Abg. **Stukenberg:** M. H.! Der Herr Abg. Driver hat eben ein goldenes Wort gesprochen: „Bringen wir die Volksschule auf eine solche Höhe, daß niemand danach verlangt, seine Kinder in Privatschulen zu schicken!" Das wollen wir auch. Und weil wir das wollen, ist es nötig, daß alle im Volke ein gleiches Interesse an der Volksschule haben — wer seine Kinder in Privatschulen schickt, hat kein Interesse mehr an der Volksschule — und um das zu erreichen, können wir uns nicht zu der unbeschränkten Errichtung von Privatschulen entschließen. Wir sind auch für die Unterrichtsfreiheit. Wenn wir nichts über Privatschulen in die Verfassung hineinbringen, so tun wir damit dasselbe, was früher unsere Vorfahren von 1848 getan haben. Die haben auch nichts über Privatschulen in die Verfassung geschrieben, und sie sind doch gekommen. Wir sind aber der Meinung, daß, wenn an eine Prüfung der Schulgesetze herangetretrn wird, dann in irgendeiner Weise die Bedürfnisfrage doch im neuen Schulgesetz berücksichtigt werden muß. Was die sächsische Volkskammer gemacht hat, kann uns nicht schrecken. Die haben ganz andere Verhältnisse. Wir wollen auch den Münsterländern vollkommen gerecht werden. Ich glaube, so verfahren wir am besten, wenn wir nichts darüber in die Verfassung schreiben, sondern alles weitere der Schulgesetzgebung überlassen.

Präsident: Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** M. H.! Meine Partei hätte nicht das Wort genommen, um die Debatte noch zu verlängern. Aber da der Redestrom wieder einmal entfesselt ist, will auch ich unseren Standpunkt vertreten. Ich kann sagen, daß wir mit den Ausführungen — Herr Abg. Stukenberg hat mir das schon vorweg genommen — durchaus einverstanden sind, daß die Volksschule auf eine Höhe gebracht werden muß, wie es nicht besser sein kann. Für die Kinder des Volks soll das Beste gerade gut genug sein. Und wir meinen auch, daß die Privatschulen nur ein Hindernis auf dem Wege dahin sind. Unser Ziel, was wir in Bezug auf die Schule erstreben, ist bei der ersten Lesung der Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

fassung in der Debatte klar genug zum Ausdruck gekommen. Wir wollen die Einheitsschule und wollen zum Anfang dessen den Besuch der Volksschule von allen Kindern, daß wir die sogenannte Grundschule bekommen. Wir betrachten die Privatschulen als ein Hindernis auf diesem Wege. Wie liegt die Tatsache überhaupt? In dem Brustton der Ueberzeugung hat Herr Abg. Driver gesprochen von dem Eingriff in die Unterrichtsfreiheit, in die Elternrechte usw. Das ist doch gar nicht der Fall. Das Recht, die Kinder in Privatschulen zu schicken ist doch nur ein Recht des Geldbeutels und nicht ein Recht der Eltern. (Oho!) Das kommt in den meisten Fällen gar nicht so sehr zum Zuge, wenn hier und da mal eine höhere kath. Privatschule errichtet wird. In der Hauptsache kommen die Privatschulen in den Städten zum Zuge. Und das sind nur Pressen, um die unbegabten Kinder bemittelter Eltern den Einjährigenschein ersitzen zu lassen. Weil diese unbegabten Kinder, die diese Schulen besuchen, ein Ballast im späteren Leben sind, darum wollen wir diese Schulen ausmerzen. Für die Volksschulen alles zu tun, dazu sind wir auch jetzt schon bereit.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** M. H.! Wenn soeben wieder vom Geldbeutel die Rede war, so ist das nach dem, was wiederholt während der ersten Lesung im Ausschuß und im Plenum geredet worden ist, m. E. nicht so schwer zu nehmen. Was wir wollen, haben wir mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht. Es handelt sich keineswegs wesentlich um diese Schulen, die sich als Pressen darstellen, um unbegabte Kinder zu fördern. Denn das hat von der weitaus größten Mehrheit des Hauses noch niemand gesagt, daß höhere Privatschulen mit einem über das Volksschulziel hinausgesteckten Ziel gehindert werden sollen. Also um diese Schulen streiten wir hier überhaupt gar nicht. Worum es sich hier handelt, ist vielmehr folgendes. Wir wollen und fordern, daß das Recht der Eltern, über die Erziehung der Kinder und zwar auch in Bezug auf den Schulunterricht, zu bestimmen, voran gestellt wird. Und wir halten für durchaus falsch, wenn dies Recht der Eltern, nach ihrer Ueberzeugung über die Erziehung der Kinder zu bestimmen, einem Gleichheitsinteresse geopfert werden soll, das die Freiheit zu Gunsten der Gleichheit vergewaltigt. Wir halten es auch für falsch, wenn gesagt wird: Deshalb, weil die Eltern, die ihre Kinder selbst in die Volksschule gehen lassen, ein größeres Interesse an der Vervollkommnung dieser Schulen haben, deshalb müssen eben die Eltern gezwungen werden, die Kinder in die Volksschule zu schicken. Das halte ich für einen sehr bedenklichen Schritt, mit dem wir uns unter keinen Umständen einverstanden erklären können. Und ich weiß nicht, ob er von denjenigen Herren, die sich auf diesen Antrag 11 geeinigt haben, wirklich gewollt ist. Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Stukenberg muß man fest annehmen, daß man den Eltern dies Opfer auferlegen will, indem man die Zulassung von Privatschulen an die Prüfung der Bedürfnisfrage knüpft. Gibt man dem Staat ein derartiges Recht in die Hand, einfach auf dem Wege der Prüfung der Bedürfnisfrage zu entscheiden, ob eine geplante Privatschule zugelassen werden soll, oder nicht, so macht man ein gut Teil von der sonst möglichen vorteilhaften Entwicklung unmöglich. Geistige Entwicklung, neue geistige Bewegungen auch auf dem Gebiete des Schulwesens, können nur in der Freiheit erfolgen. Sie werden gehemmt, wenn man alles in das staatliche Schema preßt. Selbstverständlich wollen wir, daß die staatliche Regelung des Schulwesens so gut wird wie nur möglich. Und deshalb geben wir uns alle Mühe, zum § 24 eine Regelung herbeizuführen, wie wir sie für gut und recht halten. Wir legen das größte Gewicht darauf, daß die staatliche Volksschule eine so gute Schule wird, wie es nur irgend möglich ist. Aber wir sagen uns, es kann der Fall eintreten, daß der Geist in der staatlichen Schule eine Richtung einschlägt, die einem großen Teil der Eltern, und zwar nicht etwa der bemittelten Eltern, sondern der ideal gerichteten Eltern durchaus unerwünscht ist. Und für diesen Fall wollen wir den Eltern Schutz gewähren. Sie sollen die Möglichkeit haben, zu sagen: „Wir schicken unsere Kinder nicht mehr in die staatliche Schule, sondern in die Privatschule". Es ist keineswegs gesagt, daß das nur geschehen könnte von Seiten derjenigen Eltern, die einen großen Geldbeutel haben. Dafür gibt es den genossenschaftlichen Zusammenschluß, der die Mittel und Wege schafft. Die Entwicklung in Holland zeigt, daß eine derartige Bewegung keineswegs auf Abwege zu geraten braucht. Das sind die Gründe, die uns veranlassen, mit aller Entschiedenheit dafür einzutreten, daß der Antrag 10 angenommen wird.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** Ich möchte bitten, daß der Antrag 10 abgelehnt wird. Und zwar hat Herr Abg. Lohse durch seine Ausführungen den besten Erweis dafür erbracht, daß es nicht vorteilhaft für die große Mehrheit der Bevölkerung sein würde, wenn der Antrag 10, so, wie er vorliegt, zur Annahme gelangt. Er hat von dem Recht und der Freiheit der Eltern gesprochen. Er hat von einem gewissen Gleichheitsprinzip, welches wir durch die Ablehnung des von ihm verteidigten und die Unterstützung des entgegengesetzten Antrages in die Sache hineinbringen wollen, ebenfalls geredet. Jawohl, wir sind für Freiheit in weitestem Maße. Wir sind dafür, daß das Recht der Eltern in weitestem Maße gesichert bleibt. Aber es muß vereinbar sein mit dem Interesse der Allgemeinheit und mit dem Interesse des Staates. Je mehr Konzessionen wir auf dem Gebiete der Privatschulen machen, je ungünstiger wird die staatliche Schule dabei fahren. Die Kreise, die ihre Kinder in Privatschulen schicken, haben nicht mehr das Interesse an dem Ausbau der Volksschule. Und wir sind der Auffassung, daß das Interesse der gesamten Bevölkerung für den Ausbau und die Vervollkommnung der Volksschule noch viel weiter gefördert werden muß, um das allgemeine Bildungsniveau in der Volksschule so hoch zu gestalten, daß niemand mehr ein Interesse daran haben kann, seine Kinder in eine Privatschule zu schicken. Und nicht etwa das Gleichheitsinteresse bestimmt uns dazu, sondern das Interesse eines höheren Bildungsniveaus für die gesamte Bevölkerung, für die Kinder aller Eltern.

Dann hat Herr Abg. Lohse daraufhingewiesen, daß es unter keinen Umständen gestattet sein dürfe, daß der Staat das Recht habe, die Einrichtung von Privatschulen

Landesbibliothek Oldenburg

von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Dazu möchte ich sagen, daß ich sehr schmerzlich berührt worden bin, wie ich den Antrag des Regierungsvertreters gelesen habe, der sich auf derselben Linie bewegt, daß heute, nachdem wir eine so große Zeit durchlebt, noch so konservative Anschauungen vorhanden sind, daß man die Bedürfnisfrage verneint, sodaß also, ohne daß ein gewisses Bedürfnis vorliegt, schrankenlos Privatschulen errichtet werden können. Nach meinem Dafürhalten muß unter allen Umständen es von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden. Und sind wir deshalb umsoweniger in der Lage, einem solchen Antrag unsere Zustimmung zu geben. Ich bitte Sie den Antrag 10 abzulehnen und dafür den Antrag 11 anzunehmen.

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Minister **Graepel:** M. H.! Der Antrag 10 ist als Antrag der Regierung vorgebracht. Ich muß zunächst feststellen, daß das Direktorium beschlossen hat, ihn als solchen in die Verhandlung hineinzubringen, daß aber der Inhalt des Antrags dabei außer Betracht gezogen ist, vielmehr die einzelnen Mitglieder des Direktoriums sich vorbehalten, als Abgeordnete nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen.

Was sodann die Sache selbst anbelangt, so meine ich, muß man unterscheiden zwischen Hauptgesichtspunkten und auch beachtlichen aber doch nicht zentralen Gesichtspunkten. Von Herrn Abg. Stukenberg und auch von anderen Rednern ist geltend gemacht worden, die Volksschule würde nicht so sehr gedeihen, wenn ihr das Interesse eines Teiles der Bevölkerung fehlte. In gewisser Weise läßt sich das ja hören. Aber praktisch ist es nicht so sehr von Bedeutung. Denn die Kreise, die sich entschließen würden, ihre Kinder zur Privatschule zu schicken, sind immerhin doch nur so gering, daß die Mehrheit in den Gemeinde- und Stadtvertretungen nicht von ihnen dargestellt werden wird. Wenn es sich also darum handelt, Mittel aufzuwenden für die Volksschulen, so wird entweder gar nicht oder jedenfalls in keinem sehr bedeutenden Umfang die Mittelbewilligung deswegen unterbleiben, weil auch eine Privatschule besteht.

Der eigentliche und zentrale Gesichtspunkt ist folgendes. Es ist zum Ausdruck gekommen, daß die Schule auch als Mittel angesehen wird, um diejenigen Anschauungen, die die Mehrheit beherrschen, den Kindern gewißermaßen einzuflößen. Es ist etwas, was es zu allen Zeiten gegeben hat. Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft, und wer die Schule hat, der hat die Jugend. Deshalb sind zu allen Zeiten Bestrebungen gewesen, die Schule zu benutzen, um die Jugend nach einer ganz bestimmten Richtung hin zu beeinflussen. Das soll als solches nicht verworfen werden, aber es hat die Folge, daß ein Zwang ausgeübt wird auf diejenigen, die für die Kinder verantwortlich sind. Ich meine, das sollte man nicht bestreiten können. Man hat dieser Forderung entgegengehalten: „Ja, es ist allerdings ganz richtig, eine Forderung liberaler Gesinnung, daß den Eltern und Erziehungsberechtigten kein Zwang auferlegt werden soll, in der Art, wie sie ihre Kinder erziehen wollen, aber das muß seine Grenzen haben im Interesse des Staates." Wiederum in thesi richtig. Selbstverständlich muß das fundamentale Interesse des Staates über das Interesse des einzelnen gehen. Aber ist das denn ein fundamentales Interesse des Staates, daß die Freiheit in der Art, wie die Kinder in der Schule unterrichtet und erzogen werden, aufgehoben wird? Im Gegenteil. Es ist nach meiner Meinung eine Forderung der Gerechtigkeit und deshalb auch eine Forderung, die der Staat vertreten muß, daß auch Minderheiten in der Beziehung nicht unterdrückt werden. Und deshalb meine ich, müssen wir alle Nebengesichtspunkte beiseite schieben und das als entscheidend und als Hauptgesichtspunkt aufstellen: Es muß Freiheit herrschen für die Eltern, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Wünschen einzurichten. Und der praktische Ausdruck dieses Rechts ist eben der, daß man ausspricht: Es steht sowohl auf der einen Seite den Unternehmern von Privatschulen frei, solche einzurichten und es darf dabei nicht die Bedürfnisfrage geprüft werden, und auf der andern Seite das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in diese Privatschulen zu schicken, soweit die Minimalforderungen nicht unerfüllt bleiben.

Präsident: Herr Abg. Stukenberg hat das Wort.

Abg. **Stukenberg:** Herr Abg. Lohse hat auf eine Möglichkeit aufmerksam gemacht, die beachtenswert ist, daß nämlich unter Umständen ein Geist in den Staatsschulen herrschen kann, der es den Eltern nicht mehr möglich macht, ihre Kinder noch länger in der Schule zu lassen. Das kann doch bei uns nach der vorliegenden Verfassung durchaus nicht zutreffen. Das könnte in Sachsen wohl sein, aber doch nicht bei uns. Es soll ja die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bestehen bleiben. Es haben also die Religionsgesellschaften es in der Hand, die Bevölkerung derart mit ihrer Arbeit zu durchdringen, daß auch hier im Landtag diese Arbeit in Erscheinung treten wird. Wenn das so ist, dann werden ganz gewiß nicht Kinder evangelischer oder katholischer Eltern in christliche Privatschulen geschickt werden. Also nach meinem Dafürhalten ist alles geschehen, was den Wünschen der Eltern entspricht. Ich glaube, wir kommen mit der neuen Verfassung mindestens eben soweit wie mit der alten.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Was in den § 24 hineinkommt, wissen wir bisher noch nicht. Aber ich möchte doch Herrn Abg. Stukenberg erwidern, daß ich die Freiheit keineswegs nur für die Eltern in Anspruch nehme, die auf meinem Standpunkte stehen. Die nehme ich für alle Eltern in Anspruch, auch für die Eltern, die etwa sagen sollten: Es paßt uns nicht, daß unsere Kinder einen religiös-sittlichen Unterricht bekommen. Und wenn das auch in der alten Verfassung nicht gestanden hat, so hat uns die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt, daß es durchaus notwendig ist, den Eltern die Erziehungsgewalt nicht nur in religiöser Beziehung, sondern auch in pädagogischer Beziehung zu lassen und dies in der Verfassung festzulegen.

Präsident: Herr Abg, Raschke.

Abg. **Raschke:** M. H.! Herr Abg. Stukenberg hat geglaubt, die Dinge so darstellen zu müssen, daß die Beseitigung der Privatschulen ausschließlich im Interesse der

Landesbibliothek Oldenburg

Volksschule vorgenommen werden müßte. Denn er sagt, wenn die Errichtung von Privatschulen erschwert wird, wird das Interesse auch derjenigen Leute, die jetzt ihre Kinder in die Privatschulen schicken, an der Volksschule sich steigern. Ich glaube, Herr Stukenberg überschätzt dieses Moment ganz bedeutend, denn fest steht, daß vor dem Kriege 93% aller Schulkinder durch die Volksschule gingen. Und ferner steht fest, daß vielleicht in ganz Deutschhand ½% der Schulkinder eine Prvatschule besuchen. Nun kann ich nicht einsehen, wenn man diesem halben Prozent auch noch die Privatschulen verbieten wollte, daß dann eine große Steigerung der Leistungsfähigkeit der Volksschule vor sich gehen sollte. Dann dürfen wir nicht verkennen, daß die Zusammensetzung unserer Gemeinderäte früher eine ganz andere war. Heute erfolgt die Zusammensetzung unserer Gemeindekollegien auf viel breiterer Grundlage. Und infolgedessen wird auch das Volksinteresse bei der Hebung der Volksschule besser zum Ausdruck kommen, als das bisher möglich war. Im übrigen glaube ich aber, sind wenigstens zum allergrößten Teil die Gründe, die gegen die Möglichkeit der Errichtung von Privatschulen vorgebracht werden, nur eine Bemäntelung der Bestrebungen, die darauf hinausgehen, die Staatszwangsschule einzurichten und dem Problem der Einheitsschule mit vollständig konfessionsloser Grundlage vorzuarbeiten. Herr Abg. Behrens hat das ganz deutlich ausgesprochen, daß sie die konfessionslose Volksschule wollen. Und man will einem Teil der Bevölkerung, der da nicht mitgehen kann, die Möglichkeit, einen anderen Weg zu gehen, nehmen. Wir unsererseits sträuben uns mit Händen und Füßen dagegen. Wir sind der Ueberzengung, daß das Christentum ein historisches Recht auf die Schule hat. Wir wollen die Erziehung der Kinder so gestalten, wie wir es wünschen. Die Omnipotenz des Staates auf diesem Gebiet lehnen wir ab. Den Auftrag: „Gehet hin und lehret alle Völker!" haben die Apostel bekommen und der ist auf ihre Nachfolger übergegangen. Deshalb wollen wir auch einen christlichen Unterricht erhalten wissen. Können wir das in der Staatsschule nicht erreichen, dann wollen wir die Freiheit behalten, uns eigene Schulen zu errichten, in denen ein solcher Geist herrscht, wie wir ihn wünschen. Und von diesem Standpunkt werden wir nicht abgehen. In der Schulfrage kapitulieren wir niemals. Wenn Sie sich die Entwicklung der siebziger Jahre vor Augen halten, da werden Sie sehen, daß deutsche Eltern ihre Kinder nach Holland und Belgien schickten und dort erziehen ließen. Derartige Bestrebungen wollen wir nicht in Zukunft wiedersehen in Deutschland, sondern wir wollen auf alle Fälle die Möglichkeit gewahrt wissen, daß jeder deutsche Vater seine Kinder so unterrichten lassen kann in Deutschland, wie er es für richtig und gut befindet. Ein übermäßiges Inanspruchnehmen der Privatschulen ist in Deutschland durchaus nicht zu verzeichnen. Sie bestehen nur dort, wo wichtige Gründe dafür vorhanden sind. Also ich bin der Ansicht, daß wir restlos dem Antrag 10 zustimmen müssen, der diese Möglichkeit schützen will. Es ist ein Gebot der Stunde, daß man diesen Wünschen der Minderheit Rechnung trägt.

Präsident: Herr Abg. Stukenberg hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Stukenberg:** Ich verstehe Herrn Abg. Raschke nicht. Wir haben den Paragraphen bereits in erster Lesung angenommen. Darin heißt es ausdrücklich, daß der katholische Religionsunterricht von der katholischen Kirche überwacht wird. Wie kann da in Zukunft wohl das eintreten, was in der Zeit des Kulturkampfes eingetreten ist? Der Religionsunterricht wird ja von der Kirche überwacht. Er wird ja genau so geleitet, wie ihn die Kirche haben will. Da wird doch wirklich keine Mutter, kein Vater Grund haben, die Kinder nach Belgien oder Holland zu schicken. Das ist mir unverständlich. Wir sind diejenigen, die keinen Kulturkampf wollen. Und was Herr Abg. König gesagt hat, unterschreiben wir vollkommen, nämlich alles zu tun, was das Volk einig macht.

Präsident: Herr Abg. Tantzen (Heering).

Abg. **Tantzen:** Ich möchte darauf hinweisen, daß es auch aus dem Grunde unzweckmäßig ist, den Antrag 10 anzunehmen, weil wir noch garnicht wissen, was in den Artikel der Reichsverfassung hineinkommt. Jetzt ist er z. B. so, daß er sich nicht decken würde mit dem, was wir schreiben. Hier heißt es über die Privatschulen: „Privat-Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn sie im inneren Aufbau nicht hinter den öffentlichen zurückstehen." Es ist nun Sache eines Schulmannes, mal genau auseinanderzusetzen, was innerer Aufbau ist. Aber jedenfalls deckt sich das nicht mit dem, was wir hineingeschrieben haben. Es heißt im übrigen, daß Privatschulen zu ihrer Errichtung der Genehmigung des Staates bedürfen. Wenn wir die Frage offen lassen, wie die Mehrheit es will, so ist nach m. A. nach jeder Richtung hin das Beste geschaffen, wenn man nicht auf dem Standpunkte steht, daß man ein gewisses Mißtrauen haben muß. Dann möchte ich noch auch sagen, was Herr Raschke anführt, paßt hier garnicht. Von Kulturkampf kann nicht geredet werden. Wenn Sie ihn an die Wand malen wollen, so ist das Ihnen zu überlassen. (Zuruf: Der Antrag tom Dieck sagt das doch!) Davon wird nicht geredet heute.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Die Fassung, die die Reichsverfassung in der ersten Lesung erhalten hat, steht m. E. dem Antrag 10 in keiner Weise entgegen. Denn es ist selbstverständlich zulässig, wenn die Reichsverfassung die Erteilung der Genehmigung des Staates für die Errichtung von Privatschulen fordert, daß ein Gesetz des betreffenden Staates bestimmt, unter welchen Bedingungen diese Genehmigung zu erteilen ist und auch, daß dabei die Bedürfnisfrage nicht geprüft werden darf. Auch die Klausel, daß der innere Aufbau wenigstens dem der Volksschule entsprechen muß, steht in keiner Weise in Widerspruch mit dem § 26b, denn da ist nur von der Bedürfnisfrage die Rede. (Zuruf: Aber c!) Darin steht ja nur:

> „Eltern und Erziehungsberechtigte haben das Recht, schulpflichtige Kinder in Privatschulen zu schicken, wenn der Unterricht wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht."

(Zuruf: Aber nicht bei dem innern Aufbau.) Das gehört zu b.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Was die Reihenfolge der Abstimmung anlangt, so bin ich der Ansicht, daß die Sache so liegt: § 23 der Regierungsvorlage ist in erster Lesung abgelehnt worden, auch die Anträge dazu. Es ist jetzt zur zweiten Lesung beantragt worden, den § 23 wieder herzustellen. Es ist ferner beantragt worden vom Direktorium, ihm eine andere Fassung zu geben. Nun nehme ich an, daß der ursprüngliche § 23 der Vorlage zur Beratung steht und als zu dieser gestellt die Anträge zur zweiten Lesung anzusehen sind. Widerspruch erfolgt nicht. Dann nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden ist. Dann würde die Reihenfolge so sein, daß zunächst über den Antrag 9 abgestimmt wird. Es ist ein Minderheitsantrag und lautet:

Der häusliche und Privatunterricht ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muß wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen.

Er entfernt sich von der ursprünglichen Regierungsvorlage am weitesten. Dann würde abzustimmen sein über den Antrag 10, Antrag des Direktoriums, und schließlich über den Antrag 11 der Mehrheit. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. König das Wort.

Abg. **König:** Zu Antrag 10 beantrage ich namentliche Abstimmung.

Präsident: Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Der Antrag wird unterstützt? (Zuruf: Ja.) Stimmen wir zunächst ab über den Antrag 9. Ich habe ihn eben schon verlesen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Folgt sodann die Abstimmung über den Antrag 10:

Annahme des § 23 in folgender Fassung:

§ 26a.

Der häusliche Unterricht unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als er wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen muß.

§ 26b.

Die Errichtung und Leitung von Privatlehranstalten und Privaterziehungsanstalten ist gestattet; die näheren Bestimmungen hierfür werden durch Gesetz getroffen. Bei der Entscheidung über die Zulassung darf die Bedürfnisfrage nicht geprüft werden.

§ 26c.

Eltern und Erziehungsberechtigte haben das Recht, schulpflichtige Kinder in Privatschulen zu schicken, wenn der Unterricht wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht.

Ueber diesen Antrag wird namentlich abgestimmt. Wir beginnen mit dem Buchstaben F. Ich bitte die Herren, die den Antrag 10, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen mit ja, die ihn ablehnen wollen mit nein zu antworten.

Feigel ja, Fick nein, Fröhle ja, Griep ja, Hartong fehlt, Heitmann nein, Hensel fehlt, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, König ja, Kaper nein, Lanje nein, Lohse ja, Meyer nein, Möller nein, Müller ja, Murken nein, Onnen nein, Raschke ja, Sante ja, Schmidt (Bockhornerfeld) nein, Schmidt (Zetel) fehlt, Schömer nein, Schröder ja, Seidenberg nein, Steenbock nein, Stukenberg nein, Tantzen (Heering) nein, Tantzen (Stollhamm) nein, Weyand fehlt, Wieting nein, Willenborg ja, Zehetmair nein, Albers nein, Bäuerle nein, Baumüller nein, Behrens nein, Blohm nein, Dannemann ja, Denis ja, Denker nein, Dörr fehlt, Dohm ja, Driver ja, Duden nein, Ehlermann nein, Enneking ja.

Der Antrag ist mit 27 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Folgt dann die Abstimmung über den Antrag 11: „Annahme des § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage". Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit.

Zum § 24 stellt eine Minderheit den Antrag 12:

Streichung des § 24 und Ersetzung durch folgenden Wortlaut: Das Schul- und Unterrichtswesen ist so einzurichten, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und sittliche Bildung erhält.

Eine andere Minderheit stellt den Antrag 13:

Hinter § 22 wird folgender Paragraph eingefügt:

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält. Der Religionsunterricht bildet einen Teil des Lehrplans, die Kinder können aber zur Teilnahme am Religionsunterricht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften nach Maßgabe der Gesetze Schulen errichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt.

Eine andere Minderheit stellt den Antrag 14:

Annahme des § 24 in folgender Fassung:

In den öffentlichen Schulen soll die Jugend eine deutsche und christliche Bildung erhalten. Der Religionsunterricht bildet einen Teil des Lehrplans, die Kinder können aber gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden, an ihm teilzunehmen. Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen. Die Lehrerbildung wird durch Gesetz, getrennt nach Konfessionen, geregelt.

Die Errichtung von besonderen öffentlichen Schulen für Kinder anderer Religionsgesellschaften ist durch die Bestimmungen des Absatz 1 nicht ausgeschlossen.

Eine weitere Minderheit stellt den Antrag 15:

Annahme des § 24 in folgender Fassung:

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält,

Landesbibliothek Oldenburg

doch können Kinder nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Religionsunterricht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften oder für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, nach Maßgabe der Gesetze öffentliche Schulen eingerichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.

Zu diesem Antrag 15 ist ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Behrens genügend unterstützt, überreicht worden. Er lautet:

Hinter dem Worte „und" im ersten Abschnitt und ersten Satz wird eingefügt: „auf Verlangen der Gemeinde".

Dann ist ein Antrag 16 gestellt vom Herrn Regierungsvertreter:

Annahme des § 24 in folgender Fassung:

§ 24.

Die öffentlichen Schulen sind so einzurichten, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und christliche Bildung erhält.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften öffentliche Schulen eingerichtet werden.

§ 24a.

Der Religionsunterricht bildet einen ordentlichen Lehrgegenstand des Schulunterrichts, indessen können Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden, daran teilzunehmen.

Für den evangelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch einen Ausschuß sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche und Lehrer beteiligt sind.

Der Religionsunterricht in den katholischen Schulen wird von der katholischen Kirche nach Maßgabe der Gesetze überwacht.

§ 24b.

Die Lehrerbildung wird getrennt nach Konfessionen geregelt; die näheren Bestimmungen werden durch Gesetz getroffen.

Dann stellt der Ausschuß den Antrag 17.

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Behrens. Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver:** Die Anträge 13, 14 und 15 unterscheiden sich in ihrem Wesen nicht sehr erheblich. Der Antrag 15 weist zwei Unterschiede von dem Antrag 13 auf. Erstens sollen demnächst auch für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, öffentliche Schulen eingerichtet werden können. In dem Entwurf war dieser Zusatz nicht enthalten. Der zweite Unterschied findet sich in dem letzten Absatz, und zwar in den Worten: „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt." Das sind die beiden wesentlichen Unterschiede, wenn man von wesentlichen Unterschieden überhaupt sprechen will, zwischen den Anträgen 15 und 13. M. H.! Ich hätte gewünscht, daß hierüber eine Verständigung erzielt wäre. Leider ist das nicht der Fall gewesen. Ich will versuchen, diesen Verständigungsweg noch heute zu beschreiten, indem ich namens der Minderheit den Antrag 13 hiermit zurückziehe und einen Verbesserungsantrag zum Antrag 15 einbringen werde, wonach in dem letzten Absatze die Worte: „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt," gestrichen werden. Die erste Aenderung des Antrags 15, daß auch künftig für Kinder von solchen Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, öffentliche Schulen eingerichtet werden können, scheint uns von keiner großen Bedeutung zu sein, und wir können ihr zustimmen. Auf eins allerdings kann ich nicht umhin hier hinzuweisen. Wir haben bekanntlich wenig Religionslose in unserem Landesteil, einen ganz verschwindend geringen Prozentsatz. Man hat trotzdem Rücksicht auf sie genommen und ist ihnen entgegengekommen, in der Weise, daß auch für diese Religionslosen öffentliche Schulen demnächst sollen eingerichtet werden können. Uns dagegen, der katholischen Bevölkerung, die ein Drittel der gesamten Bevölkerung der Provinz ausmacht, uns ist man inbezug auf die Lehrerbildung nicht entgegengekommen. Wir haben die konfessionelle Lehrerbildung gefordert, aber man hat sie uns nicht restlos gegeben, sondern verbittert durch den Zusatz: „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf den Universitäten erfolgt." Die Rücksichtnahme, die man auf den geringen Teil der Religionslosen genommen hat, hätte man billigerweise auf den großen Teil der katholischen Bevölkerung auch nehmen sollen. Ich bitte Sie deshalb, jetzt nochmals zu erwägen, ob Sie uns in diesem Punkte nicht entgegenkommen wollen. Die konfessionelle Lehrerbildung ist ja schließlich nur die Konsequenz der Einteilung der Schulen in evangelische und katholische. Und eben weil sie diese Konsequenz ist, sollte man sie auch restlos ziehen. Die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten in der Weise gedacht, daß in Zukunft alle Lehrer ihre Lehrerbildung auf Universitäten nehmen, durchbricht die konfessionelle Lehrerbildung, weil unsere Universitäten nicht konfessionell sind und auch nicht konfessionell werden. Die konfessionelle Lehrerbildung würde also, wenn die Lehrer auf Universitäten ausgebildet werden, damit hinfällig werden. Die Ausbildung der gesamten Lehrerschaft auf Universitäten ist m. E. ein reines Phantom. Einmal werden die jungen Leute, die Lehrer werden wollen, ganz erheblich mehr Mittel aufwenden müssen, als in den jetzigen Lehrerbildungsanstalten. Und dann werden die Gemeinden und der Staat, die die Gehälter zahlen müssen, ein diesen höheren Unkosten der Lehrerausbildung entsprechendes Gehalt den Lehrern zahlen müssen. Solche Gehälter können wir einfach überhaupt nicht bezahlen, besonders nicht bezahlen in der Zeit, die uns bevorsteht, wo uns der Hals

Landesbibliothek Oldenburg

fast zugeschnürt wird durch die ungünstigen Friedensbedingungen, denen wir leider entgegensehen müssen. Dann kommt noch hinzu, daß ein wirkliches Bedürfnis der Ausbildung der Lehrer auf Universitäten überhaupt nicht anerkannt werden kann. Ich habe schon gesagt, meine Freunde und ich sind auch für eine tiefgründige Lehrerbildung. Aber eine solche kann durchaus auf den bestehenden Lehrerbildungsanstalten erfolgen. Der Volksschullehrer, der auf der Universität gewesen ist, paßt wirklich auch in viele Verhältnisse nicht mehr hinein. Er wird sich nicht mehr wohlfühlen, wenn er auf der Dorfschule unterrichten soll. M. H.! In Wirklichkeit läuft dieser Zusatz des Vorbehalts der Ausbildung der Lehrer auf Universitäten, wenn man es rein heraus sagen will, auf eine reine Standesfrage hinaus. Die Volksschullehrer wollen gleichgestellt sein mit den akademisch gebildeten Lehrern. Das ist der einzige und wahre Grund, weshalb der Vorbehalt der Universitätsausbildung in die Verfassung aufgenommen werden soll. Ich meine doch, man sollte auf solche Standesfragen bei der Verfassung keine Rücksicht nehmen. Man sollte überhaupt etwas, was in so weiter Zukunft liegt, wie die Ausbildung der Lehrerschaft auf Universitäten, hier nicht berücksichtigen. Wenn das später kommt, ist es früh genug, die Frage dann zu erledigen. Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Verbesserungsantrag, den ich gleich überreichen werde, an. Damit wäre dann eine Verständigung erzielt hinsichtlich des überaus wichtigen § 24. Ich darf noch bemerken, daß wir, wenn der Antrag angenommen wird, für den Antrag der Demokraten stimmen werden.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat einen genügend unterstützten Verbesserungsantrag zu Antrag 14 eingereicht. Er lautet:

> Im Absatz 2 hinter „Religionsgesellschaften" einzufügen: „oder für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören."

Herr Abg. Driver hat zum Antrag 15 einen Verbesserungsantrag eingereicht mit folgendem Wortlaut:

> In dem letzten Absatz sind die Worte „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt" zu streichen.

Auch der Antrag ist genügend unterstützt. Ich stelle beide Verbesserungsanträge mit zur Beratung. Herr Abg. Blohm hat das Wort.

Abg. **Blohm:** Herr Abg. Driver hat erklärt, daß er bereit ist, einen Verständigungsweg zu betreten. Das ist an und für sich sehr zu begrüßen. Aber von diesem Verständigungsweg sehen wir nicht gar viel. Es ist nur das eine zugegeben worden, daß Herr Abg. Driver sich jetzt dafür erklärt, daß auch für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, Schulen eingerichtet werden können. Das ist eine Forderung lediglich der Gerechtigkeit, und das können wir an und für sich als eine Beschreitung des Verständigungsweges nicht betrachten. Denn gerade die Forderung, auf die wir ein großes Gewicht legen, wird bestritten. Die Forderung: „Soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt," soll eben nicht mehr in den Antrag hineinkommen. Es ist nicht lediglich eine Standesfrage, wie Herr Abg. Driver meint, wenn ich auf diesen Punkt ein so großes Gewicht lege. Das ist schon ausgeschlossen dadurch, daß die deutsch-demokratische Partei nicht lediglich aus Lehrern besteht. Es sind nur zwei Lehrer im Ausschusse, und deshalb kann er, wenn er von der demokratischen Partei vertreten wird, nicht lediglich eine Standesfrage sein. Aber auch, wenn er von dem deutschen Lehrerverein vertreten wird, ist er nicht Standesfrage. Wir sind überzeugt, daß auch der Volksschullehrer eine tiefgründige Bildung haben muß, die allerdings dem Wort nach auch Herr Driver uns zusprechen will, aber nicht in Wirklichkeit. Eine tiefgründige Bildung kann nur dann erfolgen, wenn sie eine wissenschaftliche Bildung ist, und diese wird nicht auf dem Seminar oder auf Fachschulen übermittelt. Wir sehen schon in der Praxis, daß gerade für diejenigen Kinder, die eine besondere Behandlung nötig haben, eine wissenschaftliche Bildung erwünscht wird, daß gerade für die Kinder in Hilfsschulen diejenigen Lehrer, die eine wissenschaftliche Bildung durchgemacht haben, bevorzugt werden. Gewiß, eine Gleichstellung in gewisser Hinsicht mit den Oberlehrern erstreben wir. Wir wollen eine Einheitsschule, und bis zu einem gewissen Grade sollen alle Lehrer, mögen sie Lehrer der Grundschule, der Volksschule, der höheren Schule sein, gleichberechtigt sein, und daher auch schon mit müssen sie eine und dieselbe Bildung haben bis zu einer gewissen Grenze. Daß diese Ausbildung eine so sehr viel teuere sein soll, als die jetzige auf dem Seminar, kann ich nicht anerkennen. Die jungen Leute, die Lehrer werden sollen, besuchen jetzt bis zum 14. Jahre die Volksschule und dann 6 Jahre das Seminar. Sie werden 20—21 Jahre alt, wenn sie in das Schulleben hineintreten und nunmehr den ersten Verdienst haben. Aehnlich wird es der Fall sein, wenn sie die Universität besuchen. Vorher die höhere Schule bis zum 18. Jahre, dann 3 Jahre erziehungswissenschaftliches Studium, dann sind sie auch 21 Jahre alt, wenn sie in das Schulleben hineintreten. Die Zahl der Ausbildungsjahre ist nicht wesentlich größer, als sie jetzt auch ist.

Dann meint Herr Abg. Driver, daß diejenigen Lehrer, die nun Universitätsbildung erhalten haben, nicht mehr in die Verhältnisse hineinpassen würden, wenn sie auf einfache Dörfer kommen und dort ihr Leben zubringen müssen. Man macht dieselben Bedenken nicht geltend für die Geistlichen. Die Herren Geistlichen müssen doch auch auf den Dörfern sitzen, und von denen befürchtet man das durchaus nicht. Dasselbe trifft auch zu auf die Aerzte, Apotheker, Tierärzte und vielleicht noch andere Berufe. Warum soll denn gerade ein Lehrer sich unglücklich fühlen? Ich bin gerade entgegengesetzter Meinung. Ein Lehrer, der eine tiefgründigere Bildung erhalten hat, die er eben auf der Universität bekommt, der kann seinem Dorf und wenn es das abgelegenste Dorf ist, am meisten nützen. Der kann in mancher Weise bahnbrechend vorangehen und kann dort, wo er bisher nicht so wirken konnte, viel mehr erreichen, als es jetzt der Fall ist.

Ich verstehe von vornherein nicht, warum das Zentrum so sehr gegen diesen Zusatz ist. Man macht doch nicht dieselben Bedenken geltend bei den Oberlehrern. Man schickt doch die Kinder vom 9.—14. Lebensjahre zu Oberlehrern

Landesbibliothek Oldenburg

in die Schule, die Universitätsbildung und keine konfessionelle Bildung in der vom Zentrum geforderten Weise haben. Nur für die Kinder der Volksschulen ist es eine ganz andere Sache. Wenn man nach der einen Seite hin konfessionelle Bedenken hat, müßte man die auch der höheren Schule gegenüber haben; denn die höheren Schulen sind doch zum Teil Simultanschulen. Ich halte darum für vollständig überflüssig, wenn gegen diesen Satz so gekämpft wird. Dann aber auch will man durch den Nachsatz durchaus nicht zum Ausdruck bringen, daß nun in der Regel schon die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgen muß. Wir wollen nur die Möglichkeit zugestehen, daß sie dort erfolgen kann, und dann sollen die auf Universitäten vorgebildeten Lehrer das Recht haben, an öffentlichen Volksschulen angestellt zu werden, ebensowohl wie diejenigen, die durch das Seminar oder durch Fachschulen hindurchgegangen sind. Ich möchte Sie bitten, den Antrag 15 so anzunehmen, wie er gestellt worden ist.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich muß doch auf die Fassung, die in den Antrag aufgenommen ist und die jetzt einige Aussicht zu haben scheint, eine Mehrheit zu finden, noch mit einigen Worten eingehen. Daß diese Fassung „eine allgemein menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung" bezw. wie es im ursprünglichen Entwurf heißt, „allgemein menschliche, bürgerliche und christliche Bildung", in ihren beiden ersten Ausdrücken stehen geblieben ist, haben wir nur dem Umstand zu verdanken, daß im alten Staatsgrundgesetz diese Fassung gewählt war. Das enthebt uns aber nicht der Notwendigkeit, nachzuprüfen, was das eigentlich besagt. Wenn man sich's überlegt, was „allgemein menschliche Bildung" überhaupt heißt, dann muß man m. E. zu dem Ergebnis kommen, daß damit gar nichts gesagt wird. Daß die Jugend eine menschliche Bildung erhalten soll, und keine unmenschliche, ist selbstverständlich. Und ob diese Bildung eine menschliche oder allgemein menschliche ist, das ist auch ziemlich einerlei. Es sagt solange nichts, als man nicht „allgemein menschliche" nicht in einen bewußten Gegensatz zu einer deutsch-volkstümlichen Bildung stellt, wie sie der Entwurf der Reichsverfassung in erster Lesung forderte. (Abg. Tantzen [Heering]: Obrigkeitliche Bildung!) Das verstehe ich nicht. Allgemein menschliche Bildung — ich wiederhole das — der Ausdruck sagt tatsächlich gar nichts. Und für unsere heutige Zeit sagt er weniger als gar nichts. Er widerstrebt dem, was wir für durchaus notwendig halten, einer deutschen Bildung. Ganz ähnliches gilt von einer bürgerlichen Bildung. Staatsbürgerliche Erziehung, das ist ein Begriff, bei dem läßt sich etwas denken. Ich möchte den Herren anheimgeben, in dieser Beziehung ihren Antrag zu verbessern. Aber eine „bürgerliche" Bildung ist m. E. ziemlich inhaltlos. Ueber den Begriff „religiös-sittliche" haben wir allerlei Schönes gehört in erster Lesung. Schon die sprachliche Bildung ist ganz unglücklich. Und ich wiederhole hier, daß Wustmann, der auf dem Gebiet einige Autorität in Anspruch nehmen kann, wörtlich folgenden Satz prägt: „Kann es einen größeren Unsinn geben, als religiös-sittlich!" Er will damit sagen, daß diese Aneinanderreihung der beiden Begriffe durch einen Bindestrich sinnlos ist und daß man dann religiöse und sittliche Bildung sagen müßte. Die beiden Begriffe bedeuten auch etwas so Verschiedenes, daß der eine nicht durch den andern bestimmt werden kann. Daß zur Begründung dafür, daß diese Fassung, die nun nach all den Beratungen im Antrag 15 gewählt ist, ganz sicher keine glückliche Fassung ist. Wenn wir vorschlagen, diese Fassung zu ersetzen, durch die Worte „deutsche und christliche Bildung", dann wollen wir damit folgendes. Wir sind der Ueberzeugung, daß nur eine bewußte Pflege des ganzen deutschen Kulturgutes in der Schule uns weiterhelfen kann, daß die Jugend mit dem ganzen geistigen Gehalt der Nation erfüllt werden muß und daß das unsere wesentlichste Aufgabe sein muß, wenn wir wollen, daß das Volk sich aus dem jetzigen geistigen und sittlichen Zusammenbruch wieder erhebt. Wir wollen damit keineswegs irgend einer politischen, nationalistischen oder chauvinistischen Richtung das Wort reden, sondern wir wollen einfach, daß der Jugend eine deutsche Bildung vermittelt werden soll. Wir verlangen aber ferner eine christliche Bildung. Aus welchem Grunde, ist in erster Lesung wiederholt ausgeführt worden. Ich will nur sagen, daß wir es für selbstverständlich halten, daß die religiös-sittliche Bildung, die nach dem Antrag 15 vermittelt werden soll, eine christliche sein muß. Wenn man das nicht will, wenn man will, daß auch andere religiöse Ueberzeugungen mit darunter verstanden werden, dann wird der christliche Charakter der Schule dadurch verwässert. Und dagegen wenden wir uns. Dieser christliche Charakter der Schule wird gefordert in der Masseneingabe, die von 98000 evangelischen Wählern unterzeichnet ist. Es ist vorhin schon von dieser Masseneingabe die Rede gewesen. Herr Abg. Schmidt (Bockhorn) hat eine Erläuterung darüber gegeben, wie er den Ausdruck „gefälscht", den er damals und heute gebraucht hat, versteht. Und diese Erläuterung ist so ausgefallen, daß m. E. der Ausdruck „gefälscht" sich in keiner Weise aufrecht erhalten läßt. Es gehört sehr viel Voreingenommenheit dazu, zu behaupten, diese Unterschriften seien gefälscht, wenn man das dahin erläutert, daß in einzelnen Familien mehrere Unterschriften von einem einzigen Familienmitglied vollzogen sind, statt daß alle persönlich unterschrieben hätten. Und nur darum handelt es sich. Ich habe festgestellt, daß allerdings in sehr häufigen Fällen die eine Familie betreffenden Unterschriften gleich sind. Es kommt aber nicht vor, daß nun etwa eine ganze Seite hinunter dieselbe Handschrift zu finden wäre für Unterschriften aus verschiedenen Familien. Es ist mit Sicherheit festzustellen durch bloßen Augenschein, daß in jedem einzelnen Hause die Unterschrift erbeten worden ist. Es ist harmlos, daß der unterschrieben hat, der die Feder zur Hand hatte. (Zuruf: Zustimmung!) Selbstverständlich nehme ich an, daß das nicht ohne Zustimmung geschehen ist. (Zuruf: Hat Abg. Schmidt die Zustimmung gegeben?) Das behaupte ich nicht, daß in allen einzelnen Fällen die Zustimmung der Familienmitglieder eingeholt ist. Insbesondere wird Herr Abg. Schmidt, dessen Frau für ihn mit unterschrieben hat, nicht gefragt sein. Daß seine Frau diejenige gewesen ist, die die Unterschrift für ihn gegeben hat, ist von der betreffenden Konfirmandin, die die Unterschriften gesammelt hat, ausdrücklich bestätigt worden. (Hört! hört!) Und wenn die Sachen so liegen, dann sollte man nicht von

Landesbibliothek Oldenburg

einer Fälschung reden. So liegt die Sache, und durch solche Unstimmigkeiten verliert diese Petition keineswegs an Wert. Selbstverständlich bedarf eine Urkunde, die rechtliche Bedeutung erhalten soll, der persönlichen Unterschrift. Aber ich kann nicht anerkennen, daß aus diesen Umständen zu folgern wäre, daß zahlreiche Namen unter die Unterschriften gekommen wären, deren Träger nicht damit einverstanden waren. Man will mich doch nicht glauben machen, daß eine Unterschriftensammlung, die so weite Kreise zieht, die durch die weit überwiegende Mehrheit der sämtlichen Häuser geht, unbekannt bliebe auf dem Lande, daß der einzelne überhaupt gar nicht wüßte, um was es sich handelt. Es ist doch klar, daß, wenn jemand für seine Familie unterschrieben hat, er sich durchweg auch vergewissert haben wird, daß diejenigen, für die er unterschreibt, damit einverstanden seien. Eine weitere Meinungsverschiedenheit zu dem § 24 betrifft den Zusatz: „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt." Meine Freunde und ich nehmen zu diesem Zusatz eine ziemlich neutrale Haltung ein. Denn wir sind der Meinung, daß der Satz: „Die Lehrerbildung wird getrennt nach Konfessionen geregelt", ohne weiteren Zusatz, weder ausschließt, daß ein einzelner Lehrer mit Universitätsbildung Volksschullehrer wird, noch ausschließt, daß die durch Gesetz zu treffende Regelung die Ausbildung zum Teil auf die Universitäten verlegt. Auch wenn man den Zusatz wegläßt, ist durchaus die Möglichkeit gegeben, einen Teil der Lehrerausbildung auf die Universität zu verlegen. Andererseits sind wir auch der Meinung, daß, wenn man den Zusatz macht: „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt," man damit der Forderung einer konfessionellen Ausbildung nichts in den Weg legt. Denn dabei bleibt es immerhin möglich, auch eine pädagogische Fachausbildung zu fordern. Wenn ich trotzdem der ersten Fassung, die diesen Zusatz wegläßt, den Vorzug gebe, dann tue ich es nur deshalb, weil ich nicht durch eine derartige Verfassungsbestimmung in der Lehrerschaft Hoffnung erwecken und Ansprüche auf den Plan rufen will, an deren Verwirklichung in absehbarer Zeit schon aus rein finanziellen Gründen nicht zu denken ist. (Sehr richtig!) Das zur Empfehlung des Antrags 14, den ich Sie anzunehmen bitte. Meine Hoffnung ist gering, daß meiner Bitte Folge gegeben wird. Aber ich habe doch für meine Pflicht gehalten, auf diejenigen Mängel hinzuweisen, die im Antrag 15 stecken.

Präsident: Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Meine Hoffnung ist auch gering, daß der von meiner Partei gestellte Antrag 12 angenommen wird. Aber ich muß doch mit einigen Worten darauf eingehen. Da Herr Abg. Lohse die Petition betreffs des Religionsunterrichts in die Debatte gezogen hat, so will ich — nicht, um Herrn Schmidt zu verteidigen — meine persönlichen Erlebnisse erzählen. Bei mir ins Haus kam die Frau eines Geschäftsmannes mit der Petition und sagte, ich möchte doch unterschreiben. Ich fragte, was ist das? „Ja, daß wir die Schulen behalten". „Selbstverständlich" sage ich, „bin ich dafür, daß wir die Schulen behalten." Da stand aber ganz etwas anderes darin. Ich habe mir nachher, wie Herr Abg. Schmidt die Sache in erster Lesung zur Sprache brachte, die Mühe gemacht, auch die Unterschriften aus meiner Wohngemeinde näher anzusehen. Da habe ich das gefunden, was Herr Abg. Lohse sagte, daß im wesentlichen die Unterschriften einer ganzen Familie von demjenigen Familienmitglied geleistet sind, das gerade zu Hause angetroffen wurde. Ich habe darunter eine ganze Anzahl meiner Parteigenossen gefunden, die ich später zur Rede gestellt habe. Die sagten: „Nein, das habe ich nicht getan, das hat meine Frau getan". Also in der Weise sind die Unterschriften zustande gekommen. Ist das nun als Fälschung aufzufassen? Ich betrachte es als Fälschung, wenn ein anderer ohne meine Zustimmung meinen Namen hineinschreibt. Dann muß ich noch auf eins aufmerksam machen. Es stehen auch eine ganze Anzahl Unterschriften von Kindern darunter. Im übrigen, wie eine solche Massenpetition zustande kommt, das wissen wir ja. Ich will ihr den Wert nicht absprechen. Aber den Wert, den Sie ihr beilegen, hat die Petition nicht. Ich behaupte, daß viele, die unterschrieben haben, sich des Inhalts nicht bewußt gewesen sind.

Zu dem Antrag 12 möchte ich noch bemerken, daß es ja in erster Lesung ganz klar und deutlich zum Ausdruck gekommen ist, daß meine Partei die Verweltlichung der Schule will. Wir werden ja darin gestärkt gerade durch die Ausführungen von der deutsch-demokratischen Partei, daß unser Standpunkt konsequent ist. Die Herren vom Zentrum wollen konfessionelle Lehrerbildung, aber nicht für die höheren Schulen. Die Herren von der demokratischen Partei wollen auch die konfessionelle Lehrerbildung, aber nicht für alle. Also der konsequente Standpunkt ist unser: Verweltlichung der Schule. Dann brauchen wir keine konfessionelle Bildung. Religion soll jedem bleiben. Das heißt, was man darunter versteht. Im Volk wird ja Religion und Konfession vielfach verwechselt. Einen konfessionellen Unterricht in der Schule zu lehren, das lehnen wir ab, wir wollen vollständig konfessionslose Schule. Das halten wir für das konsequente und für das richtige. Aber wie ich schon anfangs ausgeführt habe, meine Hoffnung ist auch gering, daß unser Antrag, der Antrag 12, eine Mehrheit im Landtag findet. Deswegen habe ich mich veranlaßt gesehen, zu dem Antrag 15, auf den wir uns dann zurückziehen können, wenn unser Antrag abgelehnt wird, einen Verbesserungsantrag zu stellen, und zwar in der Weise, daß die Worte „auf Verlangen der Gemeinde" hineingefügt werden, so daß er lautet:

> Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein menschliche, bürgerliche und auf Verlangen der Gemeinde religiös-sittliche Bildung erhält.

Das glaubten wir als die Brücke betrachten zu können, auf der wir uns mit den Demokraten zusammenfinden können, daß man es den Gemeinden überläßt, ob sie die Simultanschule haben wollen oder nicht. Denn diese Fassung ist im ersten Staatsgrundgesetz von 1848 enthalten und unsere Altvorfahren, die damals die Verfassung gemacht haben, die Liberalen, haben gar keine Bedenken getragen, dieser Fassung zuzustimmen. Deshalb nehmen wir an, daß auch Sie nicht so engherzig sein werden und den Verbesserungsantrag ablehnen. Dann ist es in das Ermessen der jeweiligen Gemeinde gestellt, ob sie eine religiöse Bildung

Landesbibliothek Oldenburg

in der Schule lehren lassen will oder nicht. Und alle die Gemeinden, die in ihrer großen Mehrheit nicht auf dem Standpunkte stehen, werden die Simultanschule einführen können. Vielleicht wird mir einer der Herren Demokraten antworten, das sei auch schon in ihrem Antrag gewährleistet, denn sie haben vorgesehen im zweiten Absatz, daß auch für die Kinder derjenigen Eltern, die keiner Religionsgesellschaft angehören, nach Maßgabe der Gesetze öffentliche Schulen eingerichtet werden können. Das ist gegeben nach unserm heutigen Schulgesetz, wenn die Eltern von 25 Kindern es verlangen, daß eine Schule eingerichtet werden muß. Aber wir sagen, daß dieser Weg der schlechtere ist. Er ist gangbar, aber es ist nach unserer Ansicht richtiger, wenn eine Gemeindevertretung darüber gehört wird. Die Kostenfrage wird auch die Eltern, die in Frage kommen, schon davon abhalten, einen derartigen Antrag zu stellen.

Aus all diesen Gründen heraus möchte ich Sie bitten, meinen Verbesserungsantrag anzunehmen, der uns die Brücke baut, auf der wir zu einer großen Mehrheit zusammenkommen können. Auch den Herren vom Zentrum kann das ja recht sein. Denn im Münsterland wird ja niemals eine Stadtvertretung oder Gemeindevertretuug so zusammengesetzt sein, daß sie etwas derartiges beschließen könnten. Das erleben wir sicher alle nicht. Denn gerade der Zentrumsredner hat bei dem vorigen Paragraphen ja gesagt, daß jetzt die Gemeinden durch die Neuzusammensetzung der Gemeindeparlamente das größte Interesse für die Volksschule hätten, wenn er auch hinzugefügt hat bei derselben Rede, daß es eigentlich Aufgabe der Apostel sei, die Kinder zu lehren. Da muß ich allerdings sagen, daß, wenn die Apostel nur das Privileg gehabt haben, wir lange hätten darauf warten wüssen. Wenn der Staat im vorigen Jahrhundert nicht den Anfang zur Schulbildung in die Hand genommen hätte, wir warteten heute noch auf die Apostel. Wir sind der Meinung, daß man diese Frage ja ruhig in das Ermessen der jeweiligen Gemeindevertretung legen kann. Mit einer solchen Fassung können alle Parteien zufrieden sein.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver:** Zunächst ein paar Worte gegenüber dem letzten Redner. Ich will mit ihm nicht rechten über den Begriff der Religion, die er als ein Gefühl gegenüber den Erscheinungen in der Natur definiert. Ich will nur feststellen, daß für uns der Religionsbegriff ein ganz anderer ist. Für uns bedeutet Religion die Beziehungen des Geschöpfes zum Schöpfer nach der Offenbarungslehre.

Was den Antrag Behrens anlangt, der die Worte „auf Verlangen der Gemeinde" in den Antrag 15 hineinbringen will, so läuft dieser Antrag darauf hinaus, daß die Gemeinde es vollständig in der Hand hat, ob in den Schulen überhaupt noch ein religiös-sittlicher Unterricht erteilt werden soll. M. H.! Das ist eine Vergewaltigung der Elternrechte, wie sie krasser nicht zum Ausdruck gebracht werden kann. Was die Eltern an Rechten inbezug auf die Erziehung ihrer Kinder haben, soll einfach in das Gutdünken der Gemeinde gelegt werden. Ein solcher Antrag ist für uns vollständig unannehmbar. Dann meinte der Abg. Behrens, im Münsterland würden die Gemeinden keinen Gebrauch davon machen. Darauf möchte ich erwidern, daß wir auch noch anderswo Schulen haben. Wir haben eine ganze Anzahl katholischer Schulen mit weitaus über 2000 Kindern in der Diaspora. Da weiß ich schon, was mit manchen von ihnen geschehen würde. In verschiedenen Gemeinden würde sofort der Beschluß gefaßt werden, wenigstens in solchen, in denen die Sozialdemokratie die Mehrheit im Gemeinderat hat, daß die Religion einfach aus dem Lehrplan der Volksschule gestrichen wird.

Herr Abg. Blohm hat mir vorgeworfen, daß wir zwar den Verständigungsweg empföhlen, aber doch selbst gar keine Zugeständnisse machten. Ich muß das Gedächtnis des Herrn Blohm in dieser Beziehung etwas unterstützen. In dem Entwurf zu § 24 standen die Worte „christliche Bildung", wir haben nur mit einem gewissen Widerstreben uns entschlossen, diese Worte fallen zu lassen und dafür das Wort „religiös-sittliche" hinzunehmen. Das ist das erste Entgegenkommen. Dann haben meine politischen Freunde und ich immer auf dem Standpunkte gestanden, daß die Religion unbedingt Pflichtfach sein müsse in dem Sinne, daß alle Kinder der Konfessionsgenossen verpflichtet seien an dem Religionsunterricht teilzunehmen. Das haben wir ebenfalls fallen lassen und wir haben uns damit begnügt, daß Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten überhaupt nicht mehr zum Religionsunterricht angehalten werden können. Das ist das zweite Entgegenkommen. Und das dritte betrifft die Schulen für die Religionslosen. Auch dem stimmen wir zu. Ich meine, demgegenüber könnten Sie wohl auch in irgend einem Punkt, den wir für wichtig halten, uns Entgegenkommen zeigen. Aber davon hat man bislang noch nichts gemerkt. Dann ist mir entgegengehalten worden: „Ja, die Oberlehrer werden doch nicht konfessionell vorgebildet. Warum verlangt man die konfessionelle Ausbildung denn nicht auch für die Oberlehrer?" Ja, Herr Blohm, da liegt doch ein wesentlicher Unterschied vor. Der Besuch der höheren Schule ist frei. Jeder kann seine Kinder auf die höheren Schulen schicken oder sie von ihnen weglassen. In die Volksschulen aber muß man seine Kinder schicken, wenn man sie nicht privat unterrichten lassen will. Und dann sind doch auch die Schüler der höheren Schulen schon gereifter, sie stehen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahre, während in die Volksschule die Kinder mit dem 6. Lebensjahre, also völlig unmündig, eintreten.

Ich bin mit Herrn Abg. Lohse einverstanden, daß die Fassung: „Die Lehrerbildung wird durch Gesetz getrennt nach Konfessionen geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt" nicht ausschließt, daß einzelne Lehrer, die auf Universitäten ihre Vorbildung genossen haben, auch in den Volksschuldienst eingestellt werden können. Ich bin andererseits aber nicht seiner Ansicht, daß, wenn der Zusatz „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt" nicht aufgenommen wird, dann auch trotzdem allgemein die Lehrerbildung auf Universitäten zulässig ist. Das scheint mir ausgeschlossen zu sein durch die Fassung: „Die Lehrerbildung wird durch Gesetz getrennt nach Konfessionen geregelt." Die Universitäten sind nicht konfessionell, und deshalb würde auch die Lehrerbildung allgemein nicht auf Universitäten erfolgen dürfen.

Landesbibliothek Oldenburg

Ich meine, wir haben den Weg der Verständigung gezeigt. Beschreiten Sie ihn! Es wäre zur allseitigen Befriedigung und im Interesse unseres Landes. Ich bitte Sie daher, nehmen Sie den Antrag 15 mit meinem Verbesserungsantrag an.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bockhorn).

Abg. **Schmidt:** M. H.! Ich muß auf die Ausführungen des Herrn Abg. Lohse zurückkommen. Herr Lohse hat es als harmlos hingestellt mit der Petition. Er hat gesagt, es mache schließlich nichts aus, wenn ein Familienmitglied die Liste unterschreibt, es werde es im Sinne des Angehörigen getan haben. Ich will Ihnen mitteilen, wie es tatsächlich ist. In der ersten Familie, wo ich hinkam, um nachzufragen, fragte ich erst zwei Männer. Die wußten überhaupt nichts von der Petition, hatten keine Liste gesehen, und wußten nicht, daß ein derartiges Ding im Umlauf gewesen ist. Es kam heraus, daß eine Tante es gemacht hatte. Die hatte 6 Unterschriften geleistet. Davon sind 5 hinfällig. In einem anderen Fall hatte die Mutter es getan, ohne die andern zu fragen, 5 Unterschriften. (Zuruf: Und bei Ihnen?) Wenn Sie vielleicht damit einen großen Schlag machen wollen, daß meine Frau meinen Namen hingeschrieben hat, dann kann ich erklären, daß meine Frau sich auch nicht bewogen gefühlt hat, den ganzen Satz durchzulesen. Sie hat bloß das Kind gefragt: „Was hast du denn?" Das Kind hat gesagt: „Es ist eine Sache, ob in der Schule Religion gelehrt werden soll oder nicht." Meine Frau hat es sehr bedauert, daß sie unterschrieben hat.

Dann möchte ich zu dem Schreiben des kirchlichen Ausschusses nochmals zurückkommen. Ich finde es nämlich merkwürdig, daß der kirchliche Ausschuß für Oldenburg-Ostfriesland sich mit einem derartigen Brief an den Präsidenten des Hauses wendet und in einem derartigen Ton Auskunft verlangt über Sachen, die hier ausgesprochen werden. „Wir richten an Sie, geehrter Herr Präsident, das ergebenste Ersuchen, von dieser unser vorstehenden Mitteilung der Landesversammlung Kenntnis zu geben." Das sieht so aus, als wenn es auf dem Büro irgend eines Rechtsanwalts ausgearbeitet wäre.

Präsident: Herr Abg. Denis.

Abg. **Denis:** Ich möchte zunächst auf die Ausführungen des Herrn Abg. Behrens ein paar Worte erwidern. Herr Abg. Raschke hat jedenfalls ausführen wollen, daß die Kirche ein historisches Recht auf die Schule hat. Und dem stimme ich vollkommen bei. Heute gerade, wo wir einen so moralischen Tiefstand haben, sollte man einen solchen Machtfaktor, wie die Kirche ist, für die sittliche Ausbildung der Kinder nicht ausschalten, sondern voll zur Entfaltung kommen lassen.

Bezüglich der Lehrerbildung möchte ich doch auch meinen Standpunkt klarlegen. Ich bin auch der Ansicht, daß der Zusatz: „Soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt" für die Praxis wenig Bedeutung hat. Die Ausbildung wird scheitern an der Kostenfrage und der späteren Dotierungsfrage. Unser Standpunkt ist der, daß der Lehrer, der in einer konfessionellen Volksschule unterrichten soll, seine konfessionelle Fachausbildung nachweisen muß. Und diese ist auf den Universitäten nicht gegeben. Wir sind der Ansicht, daß man das Seminar noch weiter ausgestalten muß. Wenn 6 Jahre nicht genügen, dann mag man noch ein siebtes Jahr hinzusetzen, damit das Seminar den Lehrer zu einer wissenschaftlichen Höhe bringt. Die Ausbildung muß mit der ausgestalteten Seminarbildung ihren Abschluß bringen.

Präsident: Herr Abg. Stukenberg.

Abg. **Stukenberg:** Herr Abg. Lohse hat vorhin die Bildung, die unsere Schule vermitteln soll, gekennzeichnet als „deutsche und christliche" und hat die Bezeichnung „allgemein menschliche" bemängelt. Die Worte des Herrn Lohse möchte ich nicht ins Land gehen lassen, ohne unseren Standpunkt zu kennzeichnen. Im Regierungsentwurf stehen die Ausdrücke „allgemein menschliche, bürgerliche und christliche Bildung". Wir haben „allgemein menschliche" und „bürgerliche" ohne weiteres übernommen in der Voraussetzung, daß der Unterricht von deutschen Lehrern erteilt wird, daß die Lehrer aber wissen, daß sie eine Bildung nur vermitteln können an der Hand deutscher Kulturmittel. Es wird aber immer eine deutsche Bildung sein. Es ist deshalb für uns selbstverständlich, daß ein allgemein menschlicher und bürgerlicher Unterricht nur durch und durch deutsch erteilt werden kann. Ich behaupte sogar, daß der Ausdruck „deutsch" das Hauptziel verwässert. Man stelle sich einmal vor, es kommen ein paar Europäer zusammen. Der eine sagt: „Ich habe eine dänische Bildung", der andere: „Ich habe eine deutsche Bildung". Ist das eine Unterscheidung? Es ist doch selbstverständlich, daß ich von einem Amerikaner verlange, daß er so gebildet ist, daß er sein Vaterland und sein Volk schätzt. Und ein Deutscher soll selbstverständlich vor allem anderen sein Deutschland lieben lernen. Das haben wir für selbstverständlich gehalten, daß wir eine ausdrückliche Betonung garnicht für erforderlich halten. Und nun „religiös-sittlich". Ich habe schon mehr als einmal betont, es ist doch selbstverständlich, daß es eine absolute Sittlichkeit überhaupt nicht gibt. Wer auf diesem Standpunkt steht, für den ist jede nähere Bestimmung des Begriffes „sittlich" überflüssig. Jede Ethik ist religiös, denn sie schärft das Gewissen, und das Gewissen ist die Brücke zur Religion. Wenn wir alle auf dem Standpunkte ständen, daß sittlich bedeutet „normiert durch christliche oder religiöse Grundsätze", dann brauchten wir nur zu schreiben „sittlich". Da nun der Ausdruck angefochten wird, so wollen wir ein Ueberflüssiges tun. Aber dies Ueberflüssige halte ich für erforderlich, um eine Bestimmung hineinzubringen, nach welcher Richtung das Wort „sittlich" aufgefaßt werden soll.

Herr Behrens, ich glaube nicht, daß Ihr Zusatz eine Verbesserung des Antrag 15 bedeutet, denn die Simultanschule, die eingeführt werden soll, kommt ja garnicht. Sobald z. B. die Gemeinde Rüstringen beschließt, es soll eine solche eingerichtet werden, dann werden die Anhänger der konfessionellen Schule sagen: „Gut, dann fordern wir eine katholische oder evangelische Schule." Einen Moralunterricht aber, wie Sie ihn haben wollen, billigen wir nicht. Ich glaube aber, daß der Antrag 15 alles das liefert, was zur Zeit nur möglich ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Minister **Graepel:** M. H.! Es wäre ja außerordentlich zu bedauern, es wäre beinahe nicht erträglich, wenn durch die Bildung von verschiedenen Minderheiten das Ergebnis herauskäme, daß auch in der zweiten Lesung der § 24 einfach zu Fall käme. Es muß deshalb nach meiner Meinung doch von allen darnach gestrebt werden, daß eine Brücke der Verständigung geschlagen wird und eine Mehrheit hierfür zustande kommt. Und dazu scheint mir der Verbesserungsantrag Driver der richtige Weg zu sein. Und das wesentlich auf Grund folgender Betrachtung. Ich glaube, in dem Zusatz „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt" steckt praktisch garnicht viel, wenigstens nichts Wesentliches. Es ist vielmehr der Ausdruck einer Stimmung, die sich zur Geltung bringen möchte, als die Erstrebung eines greifbaren, praktischen Zieles. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß eine regelmäßige, allgemeine Ausbildung der Volksschullehrer auf Universitäten aus finanziellen Gründen einfach nicht durchführbar ist. Das kann garnicht bestritten werden. Und ich glaube, auch Herr Abg. Blohm sieht das nicht als ein Ziel an, das er für durchführbar hält, wenigstens nicht für durchführbar in absehbarer Zeit. Wenn es aber nur die Wahrung eines Prinzips sein soll, dann ist es wirklich nicht so wichtig, als daß man darin eine gesetzliche Bestimmung von so einschneidender Bedeutung zu Fall kommen ließe. Ich möchte auch noch einen Schritt weitergehen und sagen, der ganze Zusatz ist nicht recht schlüssig. Es heißt: „soweit nicht". Das heißt also: Es soll quantitativ eine Einschränkung des vorhergehend Gesagten sein. Es würde zutreffend sein, wenn es hieße, die Lehrer werden nach Konfessionen getrennt ausgebildet, soweit sie nicht auf Universitäten ausgebildet werden. Dann hätte man etwas Schlüssiges. Das sagt aber der Vordersatz nicht. Der sagt: „Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt". Dazu paßt es nicht: „Soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt". Wenn damit gesagt sein sollte: Dieser ganze erste Teil „Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt", soll nicht zutreffen, wenn Universitätsbildung vorgeschrieben wird als Regel, dann müßte es nicht heißen „soweit", sondern „wenn" diese andere Regelung erfolgt. Aber nach der Interpretation, die soviel ich verstanden habe, auch Herr Abg. Blohm der Sache gibt, hat er im Sinn, daß er nicht ausgeschlossen wissen will, daß ein mehr oder weniger großer Teil der Volksschullehrer auf Universitäten ausgebildet werde. Dazu bedarf es aber dieses Zusatzes durchaus nicht. Und deshalb, weil nur hierin etwas wirklich Praktisches liegt, würde ich sehr bedauern, wenn an diesem Zusatz die Bildung einer Mehrheit scheitern würde.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann.

Abg. **Ehlermann:** Mir geht es nicht wie den Herren Abg. Lohse und Behrens, daß ich wenig Hoffnung hätte, daß unser Antrag angenommen wird, sondern ich habe die feste Ueberzeugung, daß unser Antrag angenommen wird. Auch ich bin der Ansicht, daß nicht um irgend einer Kleinigkeit willen der ganze § 24 scheitern darf. Wir sind der Ansicht, daß der Zusatz, um den hier gestritten wird, nicht von so ausschlaggebender Wichtigkeit sein kann, auch nicht für die Herren vom Zentrum. Und ich möchte gerade die Herren vom Zentrum bitten, nicht um dieses Zusatzes willen eine Mehrheit für den § 24 zu verhindern. Dafür würden Sie die Verantwortung tragen.

Ebenso halte ich auch den Verbesserungsantrag Behrens für unmöglich. M. H.! Herr Behrens will, daß in den Antrag hineingesetzt wird: „Eine allgemein menschliche, bürgerliche und wenn es die Gemeinde verlangt, religiös-sittliche Bildung." So geht der Antrag doch sicher nicht. Das würde doch heißen: Wenn es die Gemeinde verlangt, eine sittliche Bildung. Das will doch wohl kein Mensch. Ich glaube, Herr Abg. Behrens verwechselt zwei Dinge. Herr Behrens meint, daß man dadurch den Gemeinden es überläßt, ob sie eine Simultanschule einführen oder nicht. Da ist Herr Behrens im Irrtum. Wenn wir seinen Verbesserungsantrag annehmen und sagen: „allgemein-menschliche, bürgerliche und auf Wunsch der Gemeinde religiös-sittliche Bildung," dann bleibt ja der zweite Absatz immer bestehen, die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen. Also damit kommt auf keine Weise das, was er den Gemeinden überlassen will, eine Simultanschule einzuführen. Also so, wie der Antrag Behrens gestellt ist, geht es nicht. Und ich bitte ihn, den Antrag zurückzuziehen. Jedenfalls halte ich immer noch unsern Antrag für die beste Fassung und glaube, daß das der richtige ist, um zu einer Annahme des § 24 zu kommen.

Nun hat Herr Abg. Lohse seine kritische Sonde an die von uns gewählten Ausdrücke gelegt, indem er sagt: „allgemein-menschliche" wäre deswegen falsch, weil es entweder etwas Selbstverständliches enthielte oder etwas Verwerfliches. Wenn man mit dieser begriffauslegerischen Sonde an die Sache herangehen will, dann können wir uns noch wochen- und monatelang über die Verfassung unterhalten. Was Herr Abg. Lohse von den Ausdrücken unseres Antrages gesagt hat, das gilt genau so von den Ausdrücken des Antrags seiner Freunde. Und zwar behaupte ich das nicht nur, sondern er hat es selbst gesagt. Herr Lohse hat selbst gesagt, unter „deutsch" kann man entweder verstehen, daß die deutschen Kulturgüter vermittelt werden sollen. Dann ist es etwas Selbstverständliches in einer deutschen Schule. Er hat aber auch gesagt, man könnte darunter etwas Chauvinistisches verstehen. Also auch in das Wort „deutsch" kann man, wenn man das will, soviel hineinlegen, um zu sagen: es enthält entweder etwas Selbstverständliches oder Verderbliches. M. H.! Wenn wir so begriffsauslegerisch darangehen wollen, dann können wir alles mögliche hineinlegen. Ebenso hat Herr Abg. Lohse kritisch sich befaßt mit dem Wort „bürgerliche". Ich glaube, jeder, der die Sache vom gesunden Menschenverstand ansieht, versteht unter „bürgerliche" eine staatsbürgerliche Bildung, die in der Schule vermittelt werden soll. Und ebenso bei „religiös-sittlich". Da ist mit Hilfe von Wustmann sogar über den Bindestrich kritisiert worden. Ich meine an dem Bindestrich wollen wir den § 24 gewiß nicht scheitern lassen. Ich bitte Sie, den Antrag 15 so, wie er gestellt ist, anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Blohm.

Abg. **Blohm:** Herr Abg. Driver glaubt, mein Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

dächtnis etwas auffrischen zu müssen. Das war nicht nötig. Ich habe das aus den Verhandlungen im Ausschusse sehr wohl behalten, was Herr Abg. Driver ausgeführt hat, inwieweit das Zentrum uns schon entgegengekommen sei. Es handelt sich um das Wort „sittlich-religiös" statt „christlich", und man muß doch sagen, daß ein wesentlicher Unterschied inhaltlich gar nicht darin liegt. Auch wir wollen mit dem Wort „sittlich-religiös" dasselbe sagen, was die Herren vom Zentrum mit dem Wort „christlich" ausdrücken wollen. Es ist also keine grundsätzliche Frage, statt des Wortes „christlich" „sittlich-religiös" zu sagen. Dann der Punkt: „Religion soll Pflichtfach sein in der Schule". Das ist eine ausdrückliche Forderung des Zentrums. Wenn wir aber fordern, daß die Erziehung eine religiös-sittliche sein soll, dann ist doch die Religion als Unterrichtsfach in der Schule, und wenn schließlich zugestanden wird, daß auch für die Religionslosen Schulen eingerichtet werden dürfen, dann ist es wiederum keine grundsätzliche Frage, sondern die Regelung einer Frage, die durchaus der Gerechtigkeit entspricht. Bei uns aber liegt die Sache ganz anders. Und da glaube ich, muß ich gerade das Gedächtnis des Herrn Driver auffrischen, wenn er behauptet, daß wir bislang noch sehr wenig Entgegenkommen gezeigt hätten. Wir sind entgegengekommen in der Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische. Wir sind für die Einführung der Simultanschule und sind doch für die konfessionelle Volksschule eingetreten. Dann sind wir nicht für die Lehrerausbildung nach Konfessionen, sondern ebenfalls für simultane Lehrerausbildung. Auch da sind wir entgegengekommen. Und dann die dritte Frage: Die kirchliche Ueberwachung des Religionsunterrichts. Das ist ebenfalls eine grundsätzliche Frage, in der wir ein großes Zugeständnis gemacht haben. Ich bin der Meinung, wenn irgend eine Partei weit entgegengekommen ist, dann ist es unsere Partei gewesen, und wenn jemand einen Verständigungsweg beschritten hat, dann haben wir es getan in Rücksicht auf den Frieden, den wir haben wollen im Lande, und in Rücksicht auf die Regierungsbildung, die wir anstreben müssen und wollen. Also nicht das Zentrum ist es, was am meisten preisgegeben hat, sondern gerade meine Partei.

Dann weiter in bezug auf unsern Zusatz „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt". Da ist Herr Abg. Driver der Meinung, daß man keinen Vergleich ziehen kann zwischen der Ausbildung der Kinder an öffentlichen Volksschulen und an höheren Schulen. Ich habe ausdrücklich betont, daß meine Worte sich bezogen auf Kinder vom 9. bis 14. Lebensjahr. Das ist doch gerade das Alter, in dem die Kinder eingeführt werden in die Religion, in die Lehren der betreffenden Konfession, und da sind diejenigen Kinder, die auf höheren Schulen sind, im Unterricht der Lehrer, die nicht konfessionell vorgebildet worden sind, und die Kinder derjenigen Eltern, die ihre Kinder zur Volksschule schicken, erhalten den Unterricht bei solchen Lehrern, die konfessionell vorgebildet sind. Herr Abg. Driver hat gesagt, der Unterschied sei der: bei denjenigen Kindern, die höhere Schulen besuchen, handelt es sich um solche Kinder, die den Unterricht freiwillig besuchen, und bei den öffentlichen Volksschulen handelt es sich um Zwang. Die Sache ist doch wohl hin und her gleich. Die Schüler höherer Schulen könnten auch den Unterricht an der Volksschule besuchen. Ebenso ist es mit dem Zwang umgekehrt. Die Kinder, die den öffentlichen Volksschulunterricht besuchen, könnten ja auch den Unterricht in höheren Schulen besuchen. Ich möchte nochmals konstatieren, daß man da einen künstlichen Unterschied macht zwischen den Kindern, die höhere Schulen besuchen, und den Kindern, die die öffentlichen Volksschulen besuchen, einen Unterschied, den ich immer noch nicht verstehe. Dann sagte Herr Abg. Denis, er sei auch gegen diese Forderung, er sei wohl für ein siebtes Seminarjahr. Und wenn Sie noch drei Seminarjahre hinaufsetzen, dadurch wird die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer nicht sichergestellt, sondern nur durch eine Ausbildung auf der Anstalt, die allein die wissenschaftliche Ausbildung gewährt, und das ist die Universität! Und ich muß hier auch erklären, daß Herr Denis mit seinen Kollegen zum Teil nicht übereinstimmt in dieser Frage. Ich war jetzt drei Tage in Berlin zusammen mit katholischen Lehrern aus Bayern. Die sind durchaus für die Universitätsbildung der Lehrer.

Dann möchte ich noch einmal darauf zurückkommen, daß ich die Kostenfrage nicht so schwierig ansehe und auch nicht die Dotierungsfrage. Die Kostenfrage ist nicht so bedeutend, und wenn diese nicht so bedeutend ist, dann kann auch die Dotierungsfrage sich nicht so sehr viel höher gestalten.

Herr Minister Graepel meint, daß dieser Nachsatz nur ein Ausdruck der Stimmung sei und daß ich nicht hoffen könne, daß die Universitätsbildung durchführbar ist. Ich bin anderer Meinung. Er ist nicht der Ausdruck einer Stimmung. Er ist ein ganz bestimmtes klares Ziel, was die gesamte deutsche Lehrerschaft, mit einigen Ausnahmen, anstrebt. Auf diesem Wege werden wir bleiben, und wir werden dieses Ziel auch erreichen, sei es auch in etwas längerer Zeit. Im übrigen möchte ich sagen für eine Verständigung: Das Zentrum verlangt von uns, wir sollen einen Zusatz streichen. Die Sozialdemokraten fordern, wir sollen einen Zusatz hineinbringen. Wenn wir eine Verständigung durchführen wollen, werden wir auch formell am richtigsten handeln, wenn wir den Abstrich nicht vornehmen und den Zusatz nicht machen, sondern unsere Fassung so annehmen, wie sie hier steht.

Präsident: Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Nur ein paar Worte. Herr Kollege Ehlerman hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der Antrag der demokratischen Partei angenommen werden wird. Ich kann sagen, leider wird ein Kompromiß auf dieser Grundlage zustande kommen. Der Situation entspricht das nicht. Und die Herren vom Zentrum sind ganz im Unrecht, wenn sie meinen, durch den Antrag des Herrn Kollegen zu Antrag 15 irgend eine Konzession gemacht zu haben. M. H.! Das Ergebnis der Revolution auf politischer Seite ist über die Ergebnisse von 1848 weit hinaus gegangen. Das Ergebnis der Revolution in den kulturellen Fragen, die schon mehr als ein Menschenalter das deutsche Volk bewegt und große Kämpfe gezeitigt hat, ist gleich Null. Ueber das Ergebnis von 1848 sind wir darin um nichts hinausgekommen. Herr Abg. Behrens hat versucht, den Standpunkt von 1848 im Staatsgrundgesetz wieder

Landesbibliothek Oldenburg

hineinzubringen. Ich gebe zu, formelle Bedenken sind dagegen. Der Standpunkt ist auch überholt. M. H.! Die Herren vom Zentrum sind garnichts entgegengekommen. In der Nationalversammlung, wenn man die Verhandlungen des Hauptausschusses liest, ist das Entgegenkommen ihrer Parteigenossen viel größer gewesen. Und auch in Preußen. M. H.! Wenn nicht die Tür zur Verweltlichung der Schule aufgestoßen worden wäre durch den Beschluß, daß der Religionszwang für Schüler und Lehrer aufgehoben ist, so würden wir uns überlegen müssen, ob wir für diese Verfassung stimmen können. Weil aber dadurch die Tür aufgestoßen worden ist, habe ich die freudige Gewißheit, daß wir auch die Weltlichkeit der Schule noch bekommen werden. Das eine will ich aussprechen: Wenn im Reich oder in einem Gliedstaat irgendwo ein größerer Fortschritt in dieser Beziehung in die Verassung hineinkommt, werden wir von dem Augenblick an bestrebt sein, dafür einzutreten, daß wir auch diesen Fortschritt in die Verfassung bekommen. Und wir werden nicht eher ruhen und rasten, bis er durchgesetzt ist. Wir wollen keinen Kulturkampf. Und wir wollen nicht 1/3 der Bevölkerung vergewaltigen. Aber was Sie von anderen verlangen, daß die Minderheit sich der Mehrheit fügt, müssen auch Sie auf sich nehmen. Wenn die Mehrheit des Volkes etwas anderes will, die Schulfrage in unserem Sinne lösen will, erwarten wir, daß Sie dann sich fügen. M. H.! Herr Abg. Driver weist darauf hin, daß er konzediert habe, daß die konfessionslose Schule errichtet werden könnte. Er hat es getan in der Erwartung, es habe das vorläufig keine Bedeutung. Ein Recht, dies zu sagen, gibt ihm lediglich die Annahme des § 21. Sie sollten einmal sehen, wenn die Abgaben und Leistungen nicht mehr mit Hilfe des Staates eingezogen würden, wie in den Konfessionen die „Gläubigen" davonliefen! Darum ist eine der bedauerlichsten Erscheinungen für mich, daß auch die demokratische Partei diesen Paragraphen in die Verfassung aufgenommen hat. Wäre er beseitigt, dann würde er ein klares Bild geben für die Entwickelung der Kultur. (Abg. Tantzen [Heering]: Steht in der Reichsverfassung.) Brauchen wir alles der Reichsverfassung nachzumachen? Ich glaube, es ist das ein Rückschritt gegen unsere früheren Zustände. Die deutsch-demokratische Partei kann hier allerdings nicht gut anders auftreten als im Reich, und sie hat vor der Wahl denselben Standpunkt eingenommen. Infolgedessen muß ihre Fraktion hier die Konsequenz daraus ziehen.

M. H.! Das ist im Wesentlichen, was ich dazu zu sagen für notwendig halte. Von nebensächlicher Bedeutung sind die Dinge, die noch besprochen worden sind. Ich meine, wenn z. B. Herr Abg. Lohse die Fassung bemängelt von „religiös-sittlich" und er mit Recht sagt, das ist übernommen von 1848, so gibt es nur zwei Dinge, entweder die weltliche Schule zu verlangen, oder die rein konfessionelle. Dann allerdings hat in der rein konfessionellen Schule dieser Ausdruck religiös-sittlich auch keinen rechten Platz. Ich meine, man kann es verstehen, daß unsere Großväter von 1848 den Dogmatikern, den Scholastikern und den Fanatikern das Wort „menschliche" entgegengesetzt haben, wie man den Humanismus zur Zeit der Reformation der Kirche entgegengehalten hat. Da ja auch die Anschauungen besonders in der evangelischen Schule über die Form des Religionsunterrichts weit auseinandergehen, so glaube ich aber, daß ein besserer Sammelbegriff nicht zu finden ist, als in dem Wort „religiös-sittlich".

Ich resümiere dahin: Wir bedauern, daß nicht ein größerer Schritt zur Verweltlichung der Schule getan worden ist, daß man sich mit diesem Stückwerk begnügen muß. Es bleibt nur die Hoffnung, daß es nicht mehr allzulange dauert, daß auch auf diesem Gebiete die Welt und auch unsere kleine Welt fortschreitet.

Präsident: Herr Abg. Murken hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Murken:** Ich beantrage Schluß der Debatte. (Zuruf: Unterstützt.)

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** M. H.! Es ist 1 Uhr. Wenn wir bis 2 Uhr sitzen, sind wir mit der Beratung der Verfassung auch nicht fertig. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, heute nachmittag weiter zu beraten, um die Verfassung fertig zu bringen, und wenn das nicht gelingt, morgen, also am Sonnabend. Ich gebe zu, damit brechen wir mit der bisherigen Gepflogenheit. Aber wenn man die Geschäftslage berücksichtigt, dürfte man mal eine Ausnahme machen. Ich möchte bitten, um 4 Uhr wieder anzufangen.

Präsident: Ich hatte vor, Ihnen vorzuschlagen, um 1 Uhr aufzuhören, und heute nachmittag 4 oder 1/25 wieder anzufangen. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich möchte auch befürworten, daß wir heute nachmittag 4 Uhr wieder zusammenkommen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich möchte beantragen, daß wir die Abstimmung wenigstens noch vorher vornehmen.

Präsident: Herr Abg. Murken hat Schluß der Besprechung beantragt. Zum Wort hat sich noch gemeldet Herr Abg. Lohse. Wird der Antrag unterstützt? (Zuruf: Ja.) Ich bitte die Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Die Beratung ist geschlossen. Herr Abg. Lohse hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Lohse:** Wenn Herr Abg. Schmidt darauf hat abzielen oder hat andeuten wollen, daß diese Eingabe des kirchlichen Ausschusses von meiner Hand stamme, so ist das ein Irrtum. Ich habe nichts damit zu tun. Ich bin auch der Meinung, daß die Herren sehr gut in der Lage waren, selbst den Weg zu wählen, den sie gehen wollten.

Gegenüber Herrn Abg. Ehlermann muß ich bemerken, daß ich keineswegs zugegeben habe, daß das Wort „deutsche" in dem Zusammenhang des § 24 den Sinn eines deutschen Chauvinismus haben könne, sondern ich habe diese Auffassung nur bekämpft, weil mir in der ersten Lesung der Ausdruck „alldeutsch" zugerufen wurde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmnng, und zwar in folgender Reihenfolge: Zunächst über den Antrag 17, der Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters beantragt. Antrag 16 ist der Antrag der Regierung. An-

Landesbibliothek Oldenburg

trag 17 beantragt Ablehnung des Antrags, entfernt sich also am weitesten davon. Dann folgt die Abstimmung über den Antrag 12 einer Minderheit:

> Streichung des § 24 und Ersetzung durch folgenden Wortlaut: Das Schul- und Unterrichtswesen ist so einzurichten, daß die Jugend eine allgemeine menschliche, bürgerliche und sittliche Bildung erhält.

Dann würde folgen die Abstimmung über den Antrag 15. Der Antrag 15 entfernt sich weiter vom Regierungsantrag als der Antrag 14. Herr Abg. Lohse hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse:** Ich möchte dringend bitten, den Antrag 14 vorher zu nehmen. Es kommt doch nicht nur auf die Fassung „allgemein-menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung" an, sondern auch auf den Satz im Antrag 14: „Der Religionsunterricht bildet einen Teil des Lehrplans."

Präsident: Es hat der Landtag zu entscheiden, wenn Zweifel bestehen. Ich bin der Ansicht gewesen, deshalb, weil der Antrag 15 es auch offen läßt, daß für Kinder von Dissidenten besondere Schulen errichtet werden, der sich weiter entfernt. Nun ist später zu Antrag 14 allerdings eine Verbesserung beantragt, die das auch einführen will. Ich muß also meine Abstimmung nach dem Bericht einrichten. Ich bin also der Ansicht gewesen, zunächst Antrag 17, dann Antrag 12, Antrag 15 und dann Antrag 14. Antrag 13 ist zurückgezogen. Herr Abg. Tantzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tantzen:** Nachdem der Herr Präsident seine Vorschläge beendet hat und ich der Ansicht bin, daß er sie durchaus sachlich begründen kann, möchte ich doch beantragen, daß eine andere Reihenfolge vorgenommen wird, und zwar zuerst Antrag 17. Dann würde nach meinem Vorschlag folgen Antrag 12, dann Antrag 14, dann Antrag 13 und zuletzt Antrag 15 (Zuruf: Antrag 13 ist zurückgezogen!) mit den Verbesserungsanträgen, die dazu gehören.

Präsident: Der Antrag Tantzen deckt sich mit dem Antrag, den Herr Abg. Lohse soeben gestellt hat, wird das Wort dazu gewünscht? Es ist nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden ist. Wir kommen dann also zur Abstimmung und bitte ich zunächst die Herren, die den Antrag 17 „Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters" annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 12: „Streichung des § 24 und Ersetzung durch folgenden Wortlaut: Das Schul- und Unterrichtswesen ist so einzurichten, daß die Jugend eine allgemein-menschliche, bürgerliche und sittliche Bildung erhält", annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Folgt dann die Abstimmung über den Antrag 14 und den dazu gestellten Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Lohse. Zu Antrag 14 darf ich auf Verlesung verzichten? (Zuruf: Ja.) Dazu beantragt Herr Abg. Lohse, daß im Absatz 2 hinter „Religionsgesellschaften" einzufügen ist: „oder für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören". Es wird wohl richtig sein, zunächst über den Antrag 14 mit dem Verbesserungsantrag Lohse abzustimmen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 14 mit dem Verbesserungsantrag Lohse annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit. Darf ich annehmen, daß der Antrag 14 ohne den Verbesserungsantrag Lohse (Abg. Lohse: Zurückgezogen!) Der Antrag 14 wird jetzt zurückgezogen. Dann folgt die Abstimmung über den Antrag 15 und die dazu gestellten Verbesserungsanträge. Da ist ein Verbesserungsantrag gestellt von Herrn Abg. Behrens, der später geändert worden ist. Er lautet:

> Hinter dem Worte „und" im ersten Abschnitt und ersten Satz wird eingefügt: „auf Verlangen der Gemeinde".

Herr Abg. Behrens hat dann diesen Antrag noch dahin vervollständigt:

> Absatz 2 des Antrags 15 ist zu streichen.

Ferner ist zum Antrag 15 noch ein Verbesserungsantrag Driver gestellt:

> Im letzten Absatz sind die Worte „soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt" zu streichen.

Es würde nach meiner Auffassung richtig sein, erst abzustimmen über den Antrag 15 mit den Verbesserungsanträgen oder einfach über die Verbesserungsanträge vorher. Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich schlage vor, erst über die Verbesserungsanträge und dann über den Antrag.

Präsident: Dann bitte ich die Herren, die für den Verbesserungsantrag Behrens, wie ich ihn eben verlesen habe, sind, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag Driver, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 15 wie er im Bericht steht, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. (Abg. Meyer: Bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses.) Das ist zu spät, das kann jetzt nicht mehr erfolgen.

M. H.! Es handelt sich jetzt darum, es ist vorhin der Wunsch ausgesprochen, zu schließen, nachdem die Abstimmung zustande gekommen ist, und wann wir wieder fortfahren wollen. (Zurufe: 4 Uhr. Halb 5.) Es ist vorgeschlagen, 4 Uhr und auch halb 5. Herr Abg. Feigel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Feigel:** Wir haben ein Interesse daran, den Finanzausschuß noch vorher kurze Zeit zu versammeln. Das geht aber besser, wenn wir im Plenum halb 5 beginnen. Sonst würde ich mit 4 Uhr ganz einverstanden sein.

Präsident: Dann darf ich ohne weiteres annehmen, daß halb 5 Uhr gewünscht wird. Also halb 5 Uhr Fortsetzung.

(Schluß 1 Uhr 20 Minuten.)

Landesbibliothek Oldenburg